

IMU-Institut



## **Zur Honorar- und Einkommenssituation der Übersetzerinnen und Übersetzer**

**Ein Beitrag zur Diskussion um eine  
angemessene Vergütung**

Studie erstellt im Auftrag des VdÜ (Verband deutschsprachiger Übersetzer literarischer und wissenschaftlicher Werke e.V. / Bundessparte Übersetzer im Verband deutscher Schriftsteller (VS) in ver.di)

Autoren:

Gerd Nies, Frank Rehberg

München, im Juni 2004

## Inhaltsverzeichnis

1	Zusammenfassung .....	3
2	Die Gründe für die Reform des Urhebervertragsrechts .....	7
3	Honorare und Einkommenssituation der ÜbersetzerInnen .....	8
3.1	Honorare der ÜbersetzerInnen: Verlagsangaben .....	9
3.2	Honorarumfragen des VdÜ .....	10
3.3	„Seitenleistung“ .....	12
3.4	... und erzielbare Jahreseinnahmen .....	14
3.5	Auswertung der ÜbersetzerInneninitiative vom September 2001 .....	15
3.6	..... ergeben das erreichbare Jahreseinkommen .....	18
3.7	Angaben der KSK .....	19
3.8	Vergleichseinkommen angestellter JournalistInnen und VerlagslektorInnen .....	21
3.9	Errechnung eines vergleichbaren Übersetzerhonorars .....	23
3.10	Was ist eine angemessene Vergütung? .....	24
4	Die wirtschaftlichen Situation der Verlage im Lichte des Homburg-Gutachtens .....	30
4.1	Repräsentativität .....	30
4.2	Bekanntes, unklare Begriffe und zu kurzer Betrachtungszeitraum .....	30
4.3	Notwendige Analysen fehlen .....	32
4.4	Ceteris-Paribus-Annahmen als Hilfskrücke .....	34
4.5	...verhelfen (nicht ganz) zu den gewünschten Ergebnissen .....	35
4.6	...die (nicht nur) statistisch zweifelhaft sind .....	35
4.7	Eine andere Sichtweise .....	37
5	Selbstdarstellung: IMU – Institut für Medienforschung und Urbanistik .....	39

## 1 Zusammenfassung

Die vorliegende Studie leistet einen Beitrag zur Diskussion um eine angemessene Vergütung von ÜbersetzerInnen. Sie bestätigt, dass

- ⇒ die gegenwärtig gezahlten Honorare im Bereich der Übersetzung literarischer und wissenschaftlicher Werke, wie bereits im Bundestag und durch zahlreiche Studien bestätigt, unzureichend sind.
- ⇒ die erzielbaren Einkommen selbstständiger ÜbersetzerInnen weit unter vergleichbaren Einkommen festangestellter Beschäftigter liegen, womit Übersetzer einem hohen Risiko, insbesondere der Gefahr der Altersarmut ausgesetzt sind.

Die Studie weist nach, dass

- ⇒ die Forderungen des VdÜ nach einer Aufstockung der Honorare auch in ihrer Höhe begründet sind;
- ⇒ die Verlage die geforderten Honorare bedienen können.

Die Studie zeigt ferner, dass der Rückgriff auf kumulierte (nicht offengelegte) Bilanzen eines Jahres weder redlich noch dem Thema angemessen ist.

Die Studie greift auf zahlreiche Untersuchungen zur Honorar- und Einkommenssituation im Bereich selbstständiger ÜbersetzerInnen zurück. Dabei wird deutlich, dass das vom Verleger-Ausschuss des Börsenvereins des Deutschen Buchhandels in Auftrag gegebene Gutachten von Prof. Dr. Christian Homburg: *„Betriebswirtschaftliche(n) Auswirkungen möglicher Veränderungen der Honorarsituation in Verlagen als Folge der Urheberrechtsnovellierung“* (im folgenden Homburg-Gutachten) die weithin als unzureichend bzw. zu niedrig monierten Honorare bestätigt.

Die hier vorgelegte Studie befasst sich deshalb eingehender mit dem Homburg-Gutachten, weil der Verleger-Ausschuss des Börsenvereins mit diesem Gutachten den Nachweis führen will, dass keine höheren Honorare an die UrheberInnen gezahlt werden können, da sonst viele Verlage vor dem wirtschaftlichen Ruin stünden. Damit soll der Eindruck erweckt werden, die jetzt üblicherweise bezahlten Honorare seien angemessen – mehr sei einfach nicht möglich<sup>1</sup>.

Wir zeigen: Diese Argumentation ist falsch – und irrelevant.

---

<sup>1</sup> Mit derselben Argumentation haben Verlegerverbände schon versucht, auf das Gesetzgebungsverfahren Einfluss zu nehmen, und ein Verlagssterben und einen Verfall der kulturellen Vielfalt für den Fall beschworen, dass das Gesetz verabschiedet und umgesetzt würde.

Sie ist falsch, weil

- ⇒ eine monokausale Durchschnitts-Betrachtung von Verlagsbilanzen – die nicht vorgelegt werden, sondern über die lediglich referiert wird – betriebswirtschaftliche Gestaltungsspielräume und Managementhandeln ausblendet,
- ⇒ ein Krisenjahr und nicht der Verlauf über mehrere Jahre zum Ausgangspunkt gemacht wird,
- ⇒ die Ertragskraft großer Verlagsunternehmen und –konzerne mit der Situation kleiner mittelständischer Verlage gleichgesetzt wird,
- ⇒ die Konzentration auf dem Sektor der Verlage und der teilweise ruinöse Preis- und Absatzkampf als Ursache für die Schwierigkeiten kleiner Verlage ausgeklammert bleiben,
- ⇒ selbst die referierten Daten nicht schlüssig sind,
- ⇒ selbst eine Verdopplung der Honorare der ÜbersetzerInnen nur zu einer durchschnittlichen Kostenerhöhung um 0,9 Prozent führen würde, was einem Anteil von weniger als 6 Cent je € 10 Ladenverkaufspreis entspricht.

Sie ist irrelevant, weil

- ⇒ die Angemessenheit der ÜbersetzerInnenhonorare nicht am betriebswirtschaftlichen Ergebnis der Verlage festgemacht werden kann,
- ⇒ für ÜbersetzerInnen als AuftragnehmerInnen ebenso wie für andere AuftragnehmerInnen gilt, dass ihre Leistung angemessen zu vergüten ist.

Die Angemessenheit der Honorare von ÜbersetzerInnen kann nicht am Ertrag des Verlags und nicht in erster Linie am Ertrag des einzelnen übersetzten Buches festgemacht werden. Hier ist vielmehr die besondere Situation der UrheberInnen/ÜbersetzerInnen zu betrachten: Sie verkaufen kein eigenes Werk an den Verlag zur Verwertung, sondern stellen im Auftrag des Verlags ein Werk – die Übersetzung – her. Das wirtschaftliche Risiko muss bei dieser Konstellation der Auftraggeber und nicht die AuftragnehmerInnen tragen, die zwar auf das Werk, aber kaum oder gar nicht auf Auswahl und Vermarktung Einfluss nehmen können. Deswegen muss das Übersetzungshonorar selbst angemessen sein, d.h. zumindest dem entsprechen, was AuftragnehmerInnen dieser Qualifikation redlicherweise an Remuneration erwarten können, um einen angemessenen Lebensunterhalt zu sichern. Lediglich ergänzend tritt – als Anteil am Erfolg eines Werks – eine absatzabhängige Vergütung hinzu.

Tatsächlich ist die Honorar- und Einkommenssituation der ÜbersetzerInnen so, dass Übersetzungstätigkeit regelmäßig nicht ausreicht, einen auch nur einigermaßen angemessenen Lebensunterhalt zu verdienen.

Aus allen vorliegenden Zahlen ergibt sich, dass

- ⇒ Übersetzungshonorare seit Jahren stagnieren (die vom Homburg-Gutachten für das Jahr 2002 referierten Seitenhonorare liegen nicht über, sondern zum Teil noch unter den Honoraren, die nach den Informationen des VdÜ in den Jahren 1995 bis 1998 bezahlt wurden);
- ⇒ ÜbersetzerInnen i.d.R. nur durchschnittliche Jahreseinkommen von € 9.000 bis € 20.000 erzielen können;
- ⇒ das Einkommen von Verlagsangestellten und JournalistInnen mit vergleichbarer Qualifikation und Tätigkeit rund dreimal so hoch wie das der ÜbersetzerInnen ist.

Der Gesetzgeber ist beim Urhebervertragsrecht davon ausgegangen, dass zwischen UrheberInnen und VerwerterInnen ungleichgewichtige Verhandlungssituationen bestehen, die zu unangemessenen Vergütungen für UrheberInnen führen können; insbesondere die ÜbersetzerInnen dienten im Gesetzgebungsverfahren dafür als Beispiel. Auch die Rechtsprechung geht – als allgemein bekannte Tatsache - davon aus, dass übliche Übersetzungshonorare häufig in einem Missverhältnis zu den Erträgen stehen; selbst der Sprecher des Börsenvereins des deutschen Buchhandels räumte dies in der Anhörung vor dem Rechtsausschuss des Deutschen Bundestags ein.

Vor diesem Hintergrund ist es unverständlich und unannehmbar, dass der Börsenverein des Deutschen Buchhandels bzw. die von ihm als „Gesprächspartner“ für den ÜbersetzerInnenverband VdÜ gebildeten – und wieder aufgelösten - Verleger-Vereinigungen Verhandlungen über gemeinsame Vergütungsregeln ablehnen und mit juristischen Mitteln zu boykottieren trachten.<sup>2</sup>

Die Bundesjustizministerin hat – angesichts der Aufweichung des ursprünglichen Gesetzesentwurfs im Interesse der Verleger – bei der Verabschiedung des Gesetzes ausgeführt:

*„Heute erinnere ich die Verwerter und ihre Verbände, die uns immer wieder versichert haben, es werde auch ohne gesetzgeberischen Druck zu gemeinsamen Vergütungsregeln*

---

<sup>2</sup> Nach Scheitern von Gesprächen – die der Börsenverein des Deutschen Buchhandels ausdrücklich nicht als Verhandlungen gewertet sehen will – und der Auflösung der für die Gespräche gegründeten Verleger-Vereinigungen bestreitet der Börsenverein jede eigene Zuständigkeit für Verhandlungen über gemeinsame Vergütungsregeln und versucht im Verfahren vor dem Kammergericht Berlin (AZ.:23 SCHH 7/03) die Einleitung einer Schlichtung zu verhindern.

*kommen, an ihre Worte und diese Zusagen. Wir werden sehr sorgfältig beobachten, ob den Worten Taten folgen werden. (...). Wir akzeptieren mit diesem Vorschlag Nordrhein-Westfalens ganz ausdrücklich die Behauptung aus dem Bereich der Kulturwirtschaft, sie sei selbst an angemessenen Vergütungen interessiert.“*

Die Bundesjustizministerin hat dies mit der Ankündigung verbunden, der Gesetzgeber werde prüfen, ob sich der gefundene Kompromiss bewährt, und – falls erforderlich – noch einmal tätig werden.

Von einer Bewährung des gefundenen Kompromisses kann mit Blick auf die Einigungsbereitschaft und Vorstellungen der Verlegerverbände bislang keine Rede sein.

## 2 Die Gründe für die Reform des Urhebervertragsrechts

Die Novellierung des Urheberrechts durch das „Gesetz zur Stärkung der vertraglichen Stellung von Urhebern und ausübenden Künstlern“ vom 22. März 2002 will, so die Begründung der Beschlussempfehlung des Rechtsausschusses<sup>3</sup>, einen Missstand beheben, *„indem es...die vertragliche Stellung der Urheber und ausübenden Künstler stärkt und die Vertragsparität zwischen den Kreativen einerseits und den Verwertern andererseits herstellt“*.

Der Gesetzgeber löste damit ein, was schon bei Verabschiedung des Urheberrechtsgesetzes angekündigt<sup>4</sup> und seit den 70er Jahren von den meisten Wissenschaftlern und Praktikern des Urheberrechts immer wieder gefordert wurde<sup>5</sup>. Er zog Konsequenzen aus der Erfahrung, dass *„das wirtschaftliche Ungleichgewicht der Vertragsparteien ... - wie in anderen Bereichen des Rechts auch – die Gefahr einseitig begünstigender Verträge (begründet)“*<sup>6</sup>.

In den Beratungen zur Verabschiedung des Gesetzes gab es zwar Widerspruch von Abgeordneten der Oppositionsparteien, dieser betraf jedoch mehrheitlich nicht das Anliegen als solches, sondern Anlage oder Einzelheiten des Gesetzesentwurfs oder das Gesetzgebungsverfahren; die Oppositionsfraktionen bestritten weder das Ungleichgewicht zwischen den Vertragsparteien von Urheberrechts-Nutzungsverträgen noch die Notwendigkeit einer Regelung<sup>7</sup>.

Eine besondere Hervorhebung fanden dabei im gesamten Gesetzgebungsverfahren – als besonders eklatantes Beispiel der Notwendigkeit einer Neuregelung – die Verträge und Honorare der ÜbersetzerInnen. So heißt es beispielsweise in der Begründung zur Beschlussempfehlung des Rechtsausschusses: *“Sofern eine übliche Branchenpraxis feststellbar ist, die nicht der Redlichkeit entspricht, bedarf es einer wertenden Korrektur nach diesem Maßstab. Ein Beispiel hierfür sind etwa die literarischen Übersetzer, die einen unverzichtbaren Beitrag zur Verbreitung fremdsprachiger Literatur leisten. Ihre in der*

---

<sup>3</sup> BT-Drucksache 14/8058

<sup>4</sup> BT-Drucksache 4/270, Seite 28

<sup>5</sup> Vgl. stellvertretend Dietz GRUR 72,11; Ulmer, Urhebervertragsrecht 1977, Seite 24ff; Nordemann GRUR 78,88

<sup>6</sup> Beschlussempfehlung und Bericht des Rechtsausschusses zum Gesetzesentwurf, BT-Drucksache 14/8058, Seite 2

<sup>7</sup> Vgl. etwa den angeführten Bericht des Rechtsausschusses Seite 34 (CDU-Fraktion), Seiten 35-37 (FDP-Fraktion)

*Branche überwiegend praktizierte Honorierung steht jedoch in keinem angemessenen Verhältnis zu den von ihnen erbrachten Leistungen.*<sup>8</sup> In der Anhörung der Sachverständigen vor dem Rechtsausschuss des Bundestags am 15.10.2001 sagte der Vertreter des Börsenvereins des deutschen Buchhandels: *„Dass die wirtschaftliche Lage vieler Übersetzer schlecht und die Höhe ihrer Honorare unbefriedigend ist, wird auch vom Börsenverein gesehen“*<sup>9</sup>.

Und das Oberlandesgericht München stellt in einem Urteil vom 28. August 2003<sup>10</sup> zu ÜbersetzerInnenhonoraren fest: *„Übliche Übersetzerhonorare stehen sogar häufig in einem Missverhältnis zu den Erträgen aus der Nutzung der betreffenden Werke“* und verweist dazu auf weitere Feststellungen in der juristischen Literatur<sup>11</sup>.

Die wesentlichen Instrumente, die das Gesetz zur Beseitigung oder Milderung des Ungleichgewichts und zur Verbesserung der Honorarsituation vorsieht, sind der unabdingbare Anspruch auf eine angemessene Vergütung und das Verfahren zur Herbeiführung „gemeinsamer Vergütungsregeln“. Die Verwerterverbände, insbesondere die Verleger, haben im Gesetzgebungsverfahren durchgesetzt, dass das ursprünglich vorgesehene Verfahren mit einer verbindlichen Schlichtung für den Fall der Nichteinigung fallen gelassen und durch ein Schlichtungsverfahren ohne verbindlichen Spruch ersetzt wurde. Sie haben dies nicht zuletzt mit der Begründung und Zusage erreicht, dass eine Einigung über angemessene Vergütungen in einem freiwilligen Verfahren erzielt werden könne. Drei Jahre nach Verabschiedung des Gesetzes versuchen die Verleger allerdings, sich der Diskussion um gemeinsame Vergütungsregeln zu entziehen und behaupten, die bisher bezahlten Honorare seien bereits angemessen.

### **3 Honorare und Einkommenssituation der ÜbersetzerInnen**

Das vom Bundesministerium der Justiz in Auftrag gegebene Gutachten des IfO-Instituts dokumentierte 1989 die Einkommenssituation urheberrechtsbezogener Freier Berufe und weist für die Freien Berufe im Bereich Wort ein durchschnittliches Jahresnettoeinkommen von damals – 1986 – DM 24.540 aus, für ÜbersetzerInnen in Höhe von DM 17.630.<sup>12</sup>

---

<sup>8</sup> Bericht des Rechtsausschusses, Seite 44

<sup>9</sup> Wortprotokoll der Anhörung vor dem Rechtsausschuss vom 15.10.2001, Seite 37

<sup>10</sup> Az: 29 U 5597/02 - ZUM 2003, 970-974

<sup>11</sup> Möhring/Nicolini/Spautz, UrhG, 2. Aufl., § 36, Rdn. 4; Schack, ZUM 2001, 453, 454; Katzenberger, GRUR Int. 1983, 410, 421

<sup>12</sup> BT-Drucksache 11/4929, Seite 105

Auch wenn keine neuen offiziellen Untersuchungen vorliegen und amtliche Statistiken über die Einkommens- und Honorarsituation von ÜbersetzerInnen nichts Verlässliches ergeben – die Gruppe ist dafür zu klein -, ist die Lage im Grunde nicht strittig: Sie ist, um noch einmal den Vertreter des Börsenvereins bei der Anhörung des Rechtsausschusses des Bundestags zu zitieren, „*schlecht und die Höhe der Honorare unbefriedigend*“<sup>13</sup>.

### 3.1 Honorare der ÜbersetzerInnen: Verlagsangaben

Das vom Verleger-Ausschuss des Börsenvereins in Auftrag gegebene Gutachten von Prof. Dr. Christian Homburg über „*Betriebswirtschaftliche Auswirkungen möglicher Veränderungen der Honorarsituation in Verlagen als Folge der Urheberrechtsnovellierung*“ vom 15. Oktober 2003 (im folgenden Homburg-Gutachten genannt) beschäftigt sich zwar nicht explizit mit der Frage der Angemessenheit der Honorare von AutorInnen und ÜbersetzerInnen, untersucht aber nicht nur Honorarsummen in Buchverlagen, sondern auch die üblicherweise gezahlten Honorare für AutorInnen und ÜbersetzerInnen. Die Angaben beruhen auf einer Umfrage unter 102 Verlagen der Bereiche Belletristik und Sachbuch, die Mitglied im Börsenverein des deutschen Buchhandels sind. Von ihnen haben sich 65 an der Umfrage beteiligt.

Danach wird in gut zwei Drittel aller Fälle eine pauschale Vergütung vereinbart, in einem Drittel eine kombinierte Vergütung aus Pauschale und umsatzabhängigem Anteil. Oft kommt dieser umsatzabhängige Anteil jedoch nicht zum Tragen, da der vereinbarte Schwellenwert nicht erreicht wird.

Die Höhe der pauschalen Vergütung liegt danach im Durchschnitt zwischen € 12,40 (Taschenbuch-Sachbuch) und € 18,70 (Hardcover-Belletristik) je Normseite, allerdings mit breiter Streuung. Der Durchschnitt aller ausgewerteten Verträge liegt bei € 14,70.

Im Bereich Taschenbuch (Sachbuch wie Belletristik) wurden in ca. einem Viertel der Fälle, im Hardcover-Bereich in ca. einem Drittel (Sachbuch) bzw. in 40 Prozent (Belletristik) der Fälle Beteiligungen am Verkaufserlös vereinbart. Inwieweit sie tatsächlich auch geflossen sind, lässt das Gutachten offen.

Interessant ist die vom Homburg-Gutachten dokumentierte Bandbreite der gezahlten Honorare:

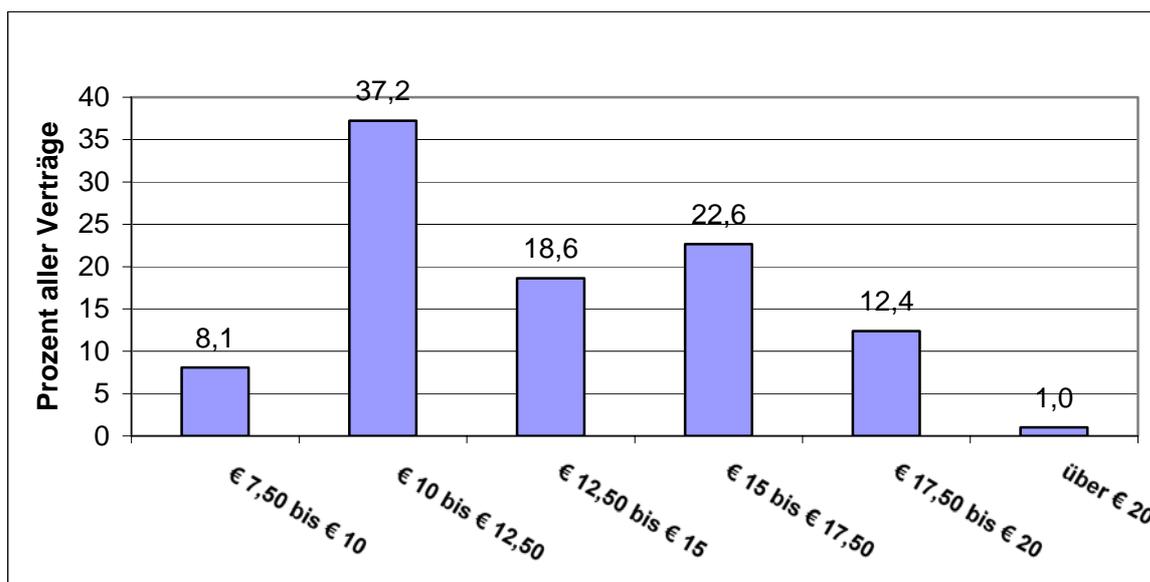
- Bei knapp 10 Prozent aller Verträge (bis zu 20 Prozent bei Taschenbuch-Sachbuch) bleibt das Honorar zwischen € 7,50 und € 10 je Normseite;

---

<sup>13</sup> FN 9

- Bei Taschenbüchern betragen im Bereich Belletristik zwei Drittel und im Bereich Sachbuch drei Viertel der Honorare lediglich bis zu € 12,50;
- Honorare über € 17,50 werden lediglich bei Belletristik-Hardcover in gut einem Drittel (35,9 Prozent) der Fälle bezahlt, für Sachbuch-Hardcover liegt der Prozentsatz bei 17,2 Prozent, bei Taschenbüchern kommen Honorare über € 17,50 kaum vor (4,2 Prozent der Fälle bei Belletristik, 2,3 Prozent bei Sachbuch);
- Etwa 40 Prozent aller bezahlten Honorare liegen im Bereich von € 12,50 bis € 17,50 je Normseite, 45 Prozent darunter;
- Das Honorar für Übersetzungen mit hohem Schwierigkeitsgrad liegt um kaum 15 Prozent über dem Durchschnittshonorar.

### Bezahltes Honorar je Normseite nach Homburg-Gutachten



### 3.2 Honorarumfragen des VdÜ

Der VdÜ (Verband deutschsprachiger Übersetzer literarischer und wissenschaftlicher Werke e.V. / Bundessparte Übersetzer im Verband deutscher Schriftsteller (VS) in ver.di) hat auf der Basis der KNÜLL-Kartei<sup>14</sup> seit 1996 regelmäßige Auswertungen durchgeführt.

<sup>14</sup> In der KNÜLL-Kartei werden konkrete Vertragsbeispiele gesammelt mit Informationen zu Verlag, Sprache, Art des Textes, Schwierigkeit, Honorar, Zuschläge etc. (vgl. Buchholz, Goetz 2002: Ratgeber Freie – Kunst und Medien. Hamburg, S. 265)

Basis dafür waren 1996: 734 Verträge; 1998: 436 Verträge; 1999: 358 Verträge; 2001: 486 Verträge.

Allerdings liegt der Anteil an Hardcover-Übersetzungen in der KNÜLL-Kartei mit 70 bis 85 Prozent deutlich über dem entsprechenden Anteil bei den Verlagsangaben (knapp 40 Prozent), was zwar zu höheren Durchschnittswerten führt, allerdings nicht zu höheren Honoraren in der Praxis, da der Anteil der Taschenbuch-Ausgaben im Homburg-Gutachten der Bedeutung in der Praxis mehr entspricht.

### Bezahltes Honorar je Normseite

	Alle Bücher	Hardcover	Taschenbuch
1996	DM 31,00 (€ 15,85)	Keine Angaben	Keine Angaben
1997/98	DM 32,00 (€ 16,36)	DM 32,00	DM 30,00
1999	DM 31,90 (€ 16,31)	DM 32,70	DM 27,10
2000	DM 32,80 (€ 16,77)	DM 33,90	DM 28,30

VdÜ-Auswertung/Basis KNÜLL-Kartei

Die Streuung der Honorare lag 1996 zwischen DM 20 und DM 40 (mit weniger als 15 Fällen von Honoraren über DM 45). Im Jahr 2000 streuten die Honorare in derselben Bandbreite mit einer leichten Verschiebung des am häufigsten bezahlten Honorars hin zu DM 35 (€ 17,90).

Auffällig ist auch, dass in den mehr als fünf Jahren von der ersten Erhebung bis zum Jahr 2000 oder zum Jahr 2002 (Homburg-Gutachten) kaum oder keine Steigerungen der vereinbarten Honorare festzustellen sind (Durchschnitt Hardcover 2002 nach Homburg: € 16,23, Durchschnitt Hardcover 1997 nach VdÜ-Auswertung € 16,36).

Beteiligungen am Verkaufserlös sind nach der VdÜ-Auswertung in rund einem Drittel der Fälle vereinbart (die Zahl schwankt in den Erhebungen zwischen 31 Prozent und – in einem Jahr – 48 Prozent der erfassten Verträge); auch insoweit stimmen die Verlagsangaben mit den Zahlen der VdÜ-Auswertung überein.

Die Form der Beteiligung am Verkaufserlös variiert stark: so wurde im Jahr 2000 in 191 Fällen (39 Prozent der erfassten Verträge) eine Erlös- oder Auflagen-Beteiligung vereinbart, aber nur in einem Fall ab dem ersten verkauften Buch, in der Regel ab einer Auflage von 10.000, 20.000, 30.000, 50.000 oder mehr. Der vereinbarte Prozentsatz betrug in etwa gleich viel Fällen 0,5 Prozent oder 1 Prozent, in 7 Fällen 2 Prozent. In einigen Fällen (47) wurde eine Nachhonorierung in Form eines Prozentsatzes des bezahlten Übersetzerhonorars (bis maximal weitere 100 Prozent) vereinbart.

Für den Verkauf von Nebenrechten gab es im Jahr 2000 in 172 Verträgen (35 Prozent der erfassten Verträge) Vereinbarungen über Beteiligungen, wiederum in sehr unterschiedlicher Form.

Diese Vereinbarungen besagen freilich noch nichts darüber, welche Erlöse ÜbersetzerInnen aus Beteiligungen am Verkauf oder an Nebenrechten erzielen: Nach einer Auswertung des VdÜ über den Zeitraum von 1998 bis 2000 sind lediglich in 17 Prozent der Fälle tatsächlich Beteiligungserlöse bezahlt worden. Der Anteil der Beteiligungserlöse am Einkommen der ÜbersetzerInnen lag insgesamt bei knapp 5 Prozent.

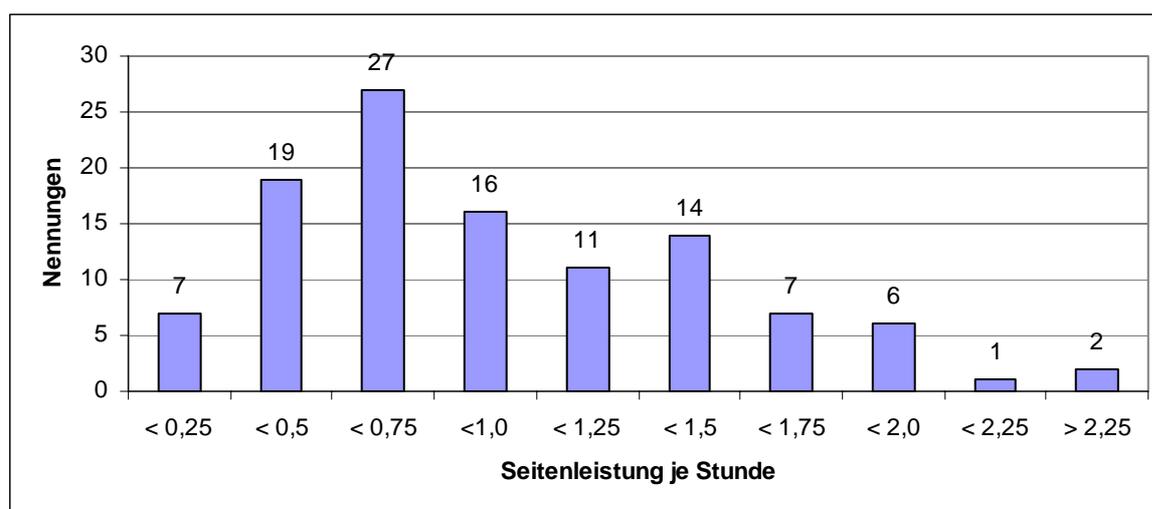
### 3.3 „Seitenleistung“ ....

Um zu ermitteln, welches Einkommen mit den o.g. Honoraren erzielt werden kann, muss die „normale“ Übersetzungsleistung ermittelt werden. Hierzu gibt es keine repräsentativen Erhebungen.

Gute Anhaltspunkte liefert allerdings eine Untersuchung der EU-Kommission über die Übersetzungsleistung angestellter ÜbersetzerInnen bei den Institutionen der EU. Danach beträgt die durchschnittliche Übersetzungsleistung 0,62 bis 0,75 Seiten pro Stunde<sup>15</sup>.

Eine Honorarumfrage des VdÜ im Jahr 2002 ergab bei 110 auswertbaren Antworten eine durchschnittliche Übersetzungsleistung von 0,94 Normseiten je Stunde bei folgender Verteilung:

#### Übersetzungsleistung (Seitenleistung je Stunde) nach VdÜ-Umfrage 2002



<sup>15</sup> FAZ v. 9.1.2001: „Da sie es häufig mit komplizierten Fachausdrücken zu tun haben, schaffen die Übersetzer der EU-Institutionen durchschnittlich fünf bis sechs Seiten am Tag“

Das Gros der Fälle liegt damit im Bereich von 0,5 bis 1,5 Normseiten je Stunde, die durchschnittliche Übersetzungsleistung bei 0,94 Seiten pro Stunde, der mit Abstand häufigste Wert sind 0,75 Seiten pro Stunde.

Dabei schwankt die erzielbare Seitenleistung stark nach Schwierigkeitsgrad: Wurde für einfache Übersetzungen ein Durchschnitt von 1,3 Seiten pro Stunde ermittelt, so waren es bei anspruchsvollen Übersetzungen gerade 0,64 Seiten pro Stunde.

Nimmt man die angegebene Durchschnittsleistung und den nach dem Homburg-Gutachten ermittelten durchschnittlichen Honorarsatz von € 14,70<sup>16</sup>, so ergibt sich ein durchschnittliches Stundenhonorar von € 13,82.

Berücksichtigt man die Schwankungsbreite der Honorare, nach dem Homburg-Gutachten € 10,00 (Belletristik-Taschenbuch) bis € 20,00 (Belletristik-Hardcover mit hohem Anspruch an die ÜbersetzerInnen) – unter Weglassung der je 20 Prozent höchsten und niedrigsten Honorare – und berücksichtigt man die Schwankungsbreite der Übersetzungsleistungen zwischen 0,5 und 1,5 Seiten je Stunde, ebenfalls unter Weglassung der je 20 Prozent höchsten und niedrigsten Übersetzerleistungen, so ergibt sich folgende Bandbreite durchschnittlich erzielbarer Stundenhonorare:

#### Rechnerisch erzielbare Seitenhonorare

Seitenhonorar	Stundenhonorare bei Seiten/Stunde				
	0,5	0,62*	0,75*	0,94	1,5
€ 10,00	5,00 €	6,20 €	7,50 €	9,40 €	15,00 €
€ 14,70	7,35 €	9,11 €	11,03 €	13,82 €	22,05 €
€ 20,00	10,00 €	12,40 €	15,00 €	18,80 €	30,00 €**

\* durchschnittliche Übersetzerleistung nach EU

\*\* dieser Wert verbietet sich als unrealistisch, da er sich aus der Kombination der höchsten Übersetzerleistung mit dem Honorar für Übersetzungen mit hohem Anspruch ergibt.

In Übereinstimmung mit dieser rechnerischen Auswertung ergab die VdÜ-Umfrage 2002, dass ein Viertel der ÜbersetzerInnen ein Stundenhonorar von bis zu € 10 und nur etwa ebenso viele ein Honorar von über € 20 erzielen. Für die Mehrzahl der ÜbersetzerInnen

<sup>16</sup> Homburg-Gutachten, Seite 32

bewegten sich die erzielbaren Stundenhonorare im Bereich zwischen € 10 und € 20, der Durchschnitt belief sich auf € 16,85 (DM 32,95).

Die geringe Differenzierung nach Schwierigkeitsgrad – für etwa die halbe Übersetzungsleistung (0,64 Seiten pro Stunde bei schwierigen Übersetzungen, gegen 1,3 Seiten bei einfachen Übersetzungen) nur ca. 15 Prozent (Homburg-Gutachten) oder gar nur 5 Prozent (VdÜ-Umfrage) höhere Seitenhonorare – führt dazu, dass das durchschnittliche Honorar je Stunde bei schwierigeren Übersetzungen durchschnittlich € 10,85 (legt man die Honorare des Homburg-Gutachtens zugrunde) bis € 11,50 (nach der VdÜ-Umfrage) beträgt.

### **3.4 ... und erzielbare Jahreseinnahmen**

Was ergibt sich aus den dargelegten Zahlen für die erzielbaren Einnahmen aus Übersetzungstätigkeit?

Bei voller Jahresauslastung können dafür maximal 1.744 jährliche Arbeitsstunden zugrunde gelegt werden (2003: 261 Arbeitstage abzüglich 30 Tage Urlaub, 8 Wochenfeiertage und 5 Krankheitstage, ergibt 218 Arbeitstage à 8 Stunden – siehe auch: Kap. 3.9 ). Dies entspricht etwa der durchschnittlichen Arbeitszeit freiberuflich tätiger PublizistInnen und liegt deutlich über der Arbeitszeit von fest angestellten Beschäftigten im Verlagsgewerbe.

Allerdings fallen bei freiberuflich tätigen ÜbersetzerInnen nicht honorierte Arbeitszeiten an: Verwaltungsarbeiten, Reisezeiten und Arbeitszeit für Akquisition von Aufträgen, für Vertragsgespräche und Nachbereitungen. Empirische Erhebungen über diesen Zeitaufwand existieren nicht, jedoch liegen dokumentierte Erfahrungen vor<sup>17</sup>. Es dürfte nicht zu hoch gegriffen sein, diesen Aufwand mit bis zu einem ganzen Tag pro Woche, also mit ca. 20 Prozent der verfügbaren Arbeitszeit anzusetzen. Legt man vorsichtig einen reduzierten Wert von nur 15 Prozent zugrunde, so ergeben sich maximal ca. 1.500 Stunden abrechenbare Übersetzungsstunden pro Jahr.

Das erzielbare Jahreshonorar beläuft sich demnach, bei mittlerer Übersetzungsleistung (für wechselnde Übersetzungen) und mittleren Durchschnittshonoraren, auf etwa € 20.700, mit einer Schwankungsbreite zwischen deutlich weniger als € 10.000 und maximal € 33.000.

---

<sup>17</sup> Hinweise gibt u.a. Buchholz a.a.O.

Wird als Richtwert die bei der EU zugrunde gelegte Übersetzerleistung von 0,62 bis 0,75 Seiten je Stunde zugrunde gelegt, so ergeben sich Jahreshonorareinnahmen von € 9.300 bis € 22.500.

### Rechnerisch erzielbare Jahreshonorare

Seitenhonorar	Jahreshonorar bei durchschnittlich Seiten/Stunde				
	0,5	0,62*	0,75*	0,94	1,5
€ 10,00		9.300 €	11.250 €	<b>14.100 €</b>	22.500 €
<b>€ 14,70</b>	11.025 €	<b>13.671 €</b>	<b>16.538 €</b>	<b>20.727 €</b>	33.075 €
€ 20,00	15.000 €	18.600 €	22.500 €	<b>28.200 €</b>	

\* durchschnittliche Übersetzerleistung nach EU

Niedrigster und höchster Wert als wenig repräsentativ eliminiert; Mittelwerte Honorar und Seitenleistung fett

Die rechnerisch ermittelten Jahreshonorare setzen eine volle Auslastung über das gesamte Jahr voraus!

### 3.5 Auswertung der ÜbersetzerInneninitiative vom September 2001

Der VdÜ hatte im September 2001 im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens 667 Bücher, aus 25 Sprachen übersetzt, an die Abgeordneten des Bundestags geschickt. Jedem Buch war ein Schreiben des/r ÜbersetzerIn beigelegt, in dem die Vertragsbedingungen und die für die Übersetzung des jeweiligen Werks bezahlten Honorare dokumentiert sind.

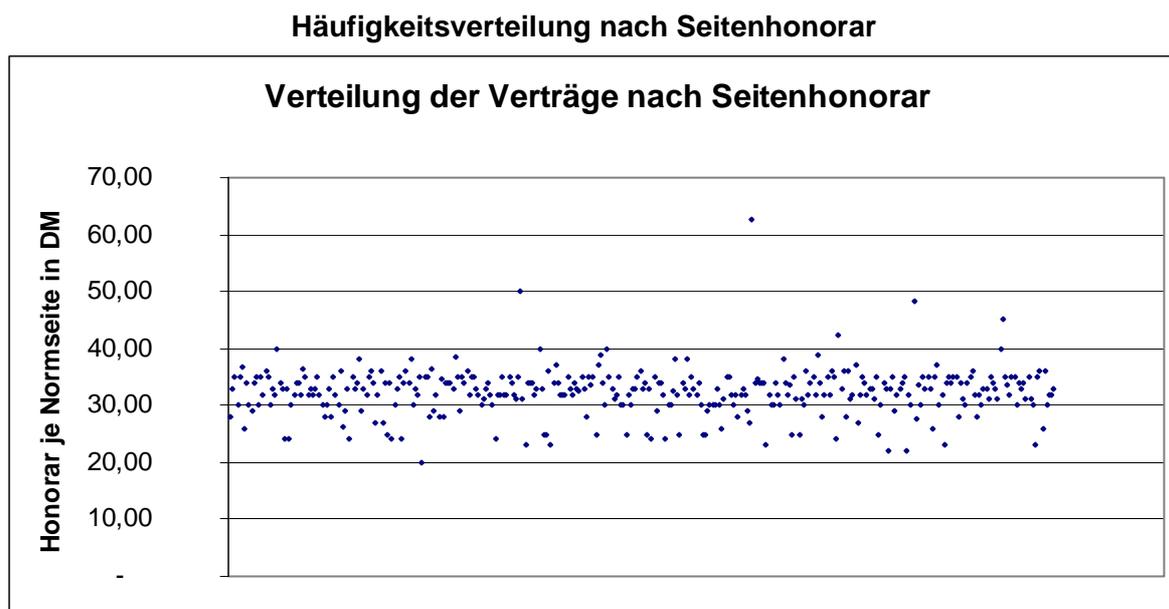
Eine Auswertung dieser Briefe und Vertragsbedingungen ergibt folgendes:

- Ausgewertet werden konnten 564. Darin sind diejenigen Verträge nicht enthalten, die vor 1995 abgeschlossen wurden oder die unvollständige Angaben zu den Vertragsbedingungen enthielten. Werden weiter alle doppelt übersandten Bücher bzw. Verträge ausgeschlossen, bleiben 353 dokumentierte und auswertbare Übersetzungen und Verträge.
- Beteiligt an den Verträgen waren 79 deutsche Verlage und 281 ÜbersetzerInnen; überwiegend (zu zwei Dritteln) handelt es sich um Belletristik-Übersetzungen.

Die Auswahl gibt ein einigermaßen umfassendes Bild, auch wenn sie nicht im strengen Sinne repräsentativ genannt werden kann, weil die Auswahlkriterien der Übersetzungen im Einzelnen nicht festgestellt werden können. Doch zeigt das Spektrum der übersetzten

Bücher – vom anspruchsvollen philosophischen Sachbuch bis zu (erfolgreicher) Gegenwartsliteratur – und der ÜbersetzerInnen und Verlage, dass das Ergebnis einen verlässlichen Einblick in die Verdienstsituation der ÜbersetzerInnen gibt.

Die angegebenen Honorare bewegten sich zwischen DM 20 und (in einem Fall) DM 62,50. Werden die jeweils 10 Prozent der höchsten und niedrigsten Seitenhonorare ausgeklammert, so bewegen sich die bezahlten Seitenhonorare zwischen DM 27 und DM 36 (€ 13,80 bis € 18,40) je Normseite, der Durchschnitt liegt bei einem Seitenhonorar von DM 32,80 (€ 16,77). Gewichtet nach der Zahl der übersetzten und bezahlten Seiten, ergibt sich ein fast identisches Seitenhonorar von DM 31,99 (€ 16,36). Das liegt über dem Durchschnitt der im Jahr 2002 nach Angaben der Verlage gezahlten Honorare<sup>18</sup>, was sich wiederum damit erklärt, dass bei der Aktion überwiegend Hardcover-Bücher verschickt wurden.



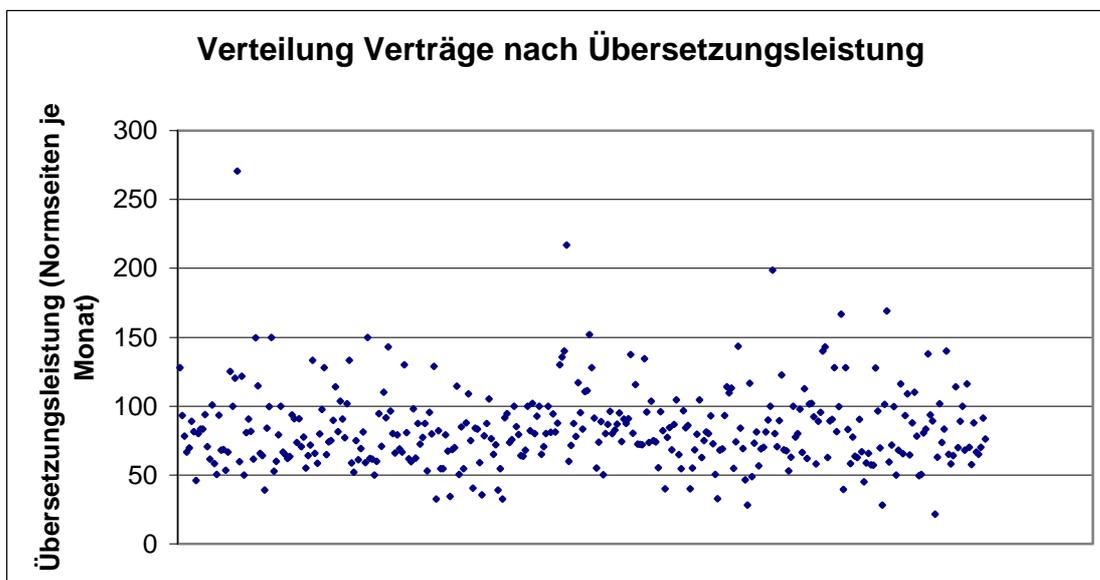
Jeder Punkt bedeutet einen ausgewerteten Vertrag. Insgesamt erfasst sind 353 Verträge. Die Lage des Punktes auf der y-Achse gibt das jeweilige Seitenhonorar an.  
(Basis: VdÜ-ÜbersetzerInneninitiative 2001)

Die Angaben betreffen zum ganz überwiegenden Teil Übersetzungen und Verträge aus den Jahren 1997 bis 1999, ohne dass sich markante Entwicklungen der bezahlten Honorare erkennen lassen.

<sup>18</sup> siehe die Angaben im Homburg-Gutachten, Seite 32

Der erzielte Monatsumsatz aus der Tätigkeit der ÜbersetzerInnen liegt bei DM 2702, gewichtet nach dem gezahlten Gesamthonorar und der erforderlichen Übersetzungsdauer ergibt sich ein Durchschnitt von DM 2.633. Dabei ergibt sich eine angegebene Übersetzungsleistung von 80 übersetzten Seiten je Monat. Die starke Schwankung bei der Zahl der übersetzten Seiten pro Monat legt jedoch nahe, dass in einigen Fällen die Übersetzungstätigkeit mit anderen Tätigkeiten konkurrierte, was angesichts der durch Übersetzungen offenbar zu erzielenden Einkommen wenig erstaunlich ist.

### Häufigkeitsverteilung nach Übersetzerleistung (Seiten pro Monat)



Jeder Punkt bedeutet einen Vertrag. Insgesamt erfasst sind 353 Verträge. Die Lage des Punktes auf der y-Achse gibt die bei der Übersetzung erzielte Übersetzungsleistung an. (Basis: VdÜ-ÜbersetzerInneninitiative 2001)

Bereinigt man die o.g. Zahlen um das Viertel der Übersetzungen mit der geringsten Durchschnittsleistung, so ergibt sich eine durchschnittliche Übersetzungsleistung von 90 Seiten pro Monat und eine Schwankungsbreite von 65 bis 271 Seiten (die angegebene Spitzenleistung von 271 Seiten beruht auf einer Übersetzung aus dem Englischen mit über 800 Seiten und einer vom Verlag vorgegebenen Frist von drei Monaten, bei einem Arbeitsvolumen von insgesamt ca. 1.000 Stunden)<sup>19</sup>.

Das erzielte Übersetzungshonorar belief sich im Durchschnitt auf DM 2.933 (€ 1.499). Werden – um Vergleichbarkeit und Aussagekraft zu erhöhen – diejenigen Fälle außer Acht gelassen, in denen die angegebene Übersetzerleistung im Monat unter oder über

<sup>19</sup> Die Elimination dieses Extremwertes hätte keinen messbaren Einfluss auf die durchschnittliche Seitenleistung.

den Werten liegt, die als Schwankungsbreite einer „normalen Übersetzungsleistung“ angesehen werden können (0,5 bis 1,5 Seiten/Stunde), so ergibt sich ein Durchschnitt von DM 3.101 (€ 1.585,50), was einer erreichbaren Jahreshonorarsumme von € 19.026 entspricht – und damit den oben ermittelten Wert des erzielbaren Jahreshonorars bei durchschnittlicher Übersetzungsleistung und durchschnittlichem Honorar von € 16.538 bis € 20.727 bestätigt.

### 3.6 ..... ergeben das erreichbare Jahreseinkommen

Bei den genannten Zahlen handelt es sich um Einnahmen aus selbstständiger Tätigkeit, nicht um Bruttoeinkommen. Um diese zu errechnen, müssen Betriebsausgaben – Technik (Hard- und Software, Kommunikationsanschluss), Arbeitsraum, Literatur, Akquisitionskosten – abgezogen werden. Vorsichtig gerechnet müssen sie bei niedrigem Honorarumsatz mit einem Drittel der Betriebseinnahmen angesetzt werden, bei mittleren bis höheren Umsätzen mit einem Viertel; bei durchschnittlichen Einnahmen von € 20.727 ergibt dies einen Betrag von monatlich € 430 – kaum zuviel für die angeführten Ausgaben.

#### Rechnerisch erzielbares, zu versteuerndes Jahreseinkommen

Seitenhonorar	Jahreseinkommen bei durchschnittlichen Seiten pro Stunde				
	0,5	0,62***	0,75***	<b>0,94</b>	1,5
€ 10,00		6.200 € *	7.500 € *	<b>9.400 € *</b>	16.875 € **
<b>€ 14,70</b>	7.350 € *	<b>9.114 € *</b>	<b>11.025 € *</b>	<b>15.545 € **</b>	24.806 € **
€ 20,00	10.000 € *	12.400 € *	16.875 € **	<b>21.150 € **</b>	

Niedrigster und höchster Wert als wenig repräsentativ eliminiert; Mittelwerte Honorar und Seitenleistung fett  
 \* Betriebsausgaben 1/3 der Einnahmen \*\* Betriebsausgaben ¼ der Einnahmen \*\*\* durchschnittliche Übersetzungsleistung nach EU

Das i.d.R. erzielbare Bruttoeinkommen liegt danach zwischen € 6.200 und € 24.800, das Durchschnittseinkommen zwischen € 9.100 und € 21.150 mit einem Mittelwert von € 15.545. Auch diese Zahlen geben die Einkommenssituation noch unvollkommen wieder, denn von den angeführten Beträgen sind Krankenversicherung, Altersvorsorge und Rücklage für Auftragsschwankungen zu bestreiten.

Wird angenommen, dass Kranken- und Rentenversicherung über die KSK erfolgt, und lediglich der Betrag der gesetzlichen Arbeitslosenversicherung angesetzt – ca. 6,5

Prozent<sup>20</sup> bzw. , um Vergleichbarkeit mit Angestellten zu erreichen, vorab der Arbeitgeberbeitrag (3,25 Prozent) abgezogen<sup>21</sup>, um ein Bruttoeinkommen zu erhalten, das neben Steuern noch den Arbeitnehmerbeitrag zur Sozialversicherung enthält, so ergeben sich folgende Werte:

### Rechnerisch erzielbare Bruttojahreseinkommen

Durchschnittsbruttoeinkommen aus Übersetzungstätigkeit	€ 9.000 bis € 20.500
Mittelwert	€ 15.040
erzielbares Einkommen für die Mehrzahl der ÜbersetzerInnen	€ 6.000 bis € 24.000

### 3.7 Angaben der KSK

Zur Überprüfung der Plausibilität der Ergebnisse kann auf statistische Erhebungen und Auswertungen der KSK zurückgegriffen werden:

- Die von der KSK 1999 erfassten 1.702 ÜbersetzerInnen kamen auf einen durchschnittlichen Bruttojahresverdienst von umgerechnet € 11.213.
- Für das Jahr 2000 führt die KSK 1.782 ÜbersetzerInnen mit einem durchschnittlichen Bruttojahresverdienst von € 11.294,50 auf.
- 2001 verzeichnete die KSK 1.862 ÜbersetzerInnen mit durchschnittlich € 11.535 Bruttojahresverdienst.
- Im Jahr 2002 erreichten die bei der KSK gemeldeten 1.961 ÜbersetzerInnen einen durchschnittlichen Bruttojahresverdienst von € 11.628.

---

<sup>20</sup> Es dürfte klar sein, dass mit einer Rücklage von 6,5 Prozent des Bruttojahreseinkommens, analog den Arbeitgeber- und ArbeitnehmerInnenanteile zur Arbeitslosenversicherung, individuell nur ein minimaler Spielraum zur Abfederung von Auftragsausfällen besteht: je nach Rechnung bewegt sich dieser Spielraum zwischen 15 und 17 Arbeitstagen (unabhängig vom Einkommen bzw. Umsatz).

<sup>21</sup> Da ÜbersetzerInnen Rücklagen allein, d.h. ohne Arbeitgeber-Zuschuss bilden müssen, muss der (zusätzlich zum Bruttoentgelt) vom Arbeitgeber zu zahlende Beitragsanteil hier rechnerisch abgezogen werden, um den Betrag zu erhalten, der dem ArbeitnehmerInnen-Brutto entspricht.

Die Steigerung der von der KSK berechneten Einkommen liegt im Zeitraum 1999 bis 2002 somit bei etwa einem Prozent pro Jahr und damit unter den Einkommenssteigerungen vergleichbarer Tätigkeiten im Bereich der Medienwirtschaft.

Die Gruppe der freien PublizistInnen – sie umfasst neben ÜbersetzerInnen, AutorInnen und LektorInnen vorwiegend JournalistInnen – wird im Mikrozensus 1998 mit einem Nettoeinkommen von umgerechnet € 9.967 ausgewiesen. Nach Angaben der KSK lag das Nettoeinkommen bei € 7.880 und sank in den darauf folgenden Jahren noch einmal leicht ab.<sup>22</sup>

Sowohl die KSK-Zahlen als auch alle anderen verfügbaren Erkenntnisse weisen aus, dass das Einkommen der ÜbersetzerInnen noch unter dem Durchschnitt des Einkommens freier PublizistInnen liegt. Die oben ermittelten Zahlen können danach als zutreffend und eher noch als zu hoch angesehen werden.

---

<sup>22</sup> vgl. Pedersini/Nies (2003): Freelance Journalists in the European Media Industry, Report, European Federation of Journalists. Brüssel

### 3.8 Vergleichseinkommen angestellter JournalistInnen und VerlagslektorInnen

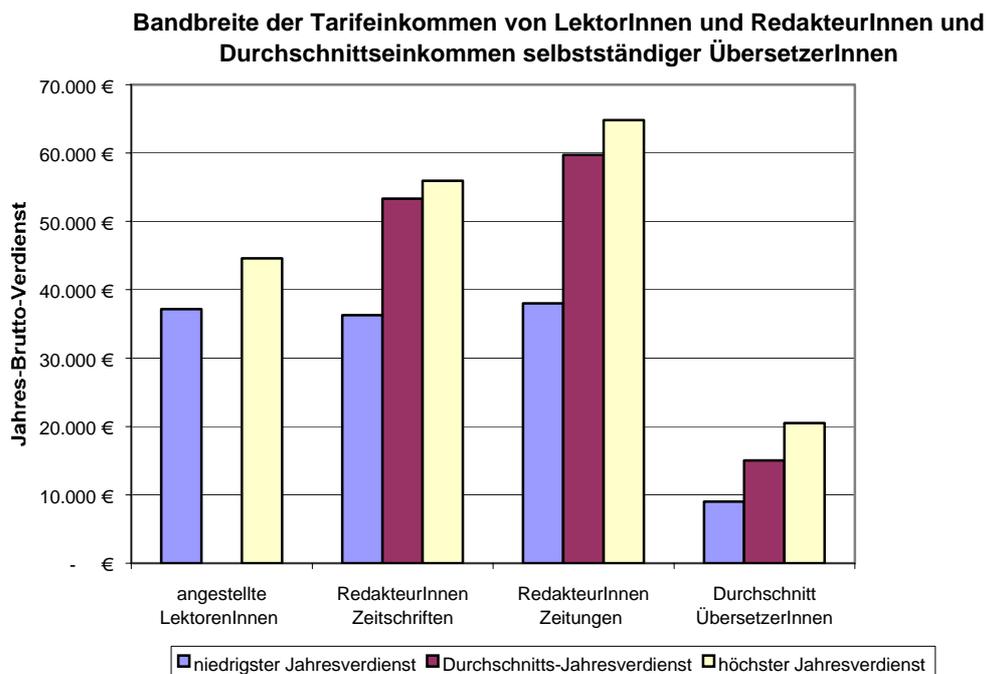
Als vergleichbar mit ÜbersetzerInnen nach Qualifikation und Verantwortung können LektorInnen in Verlagen und JournalistInnen betrachtet werden, wobei allerdings LektorInnen im Gegensatz zu ÜbersetzerInnen und JournalistenInnen keine UrheberInnen sind.

- Nach dem Gehaltstarifvertrag für die ArbeitnehmerInnen des Buchhandels und der Verlage in Bayern vom 30. September 2003 sind LektorInnen in die Tarifgruppe V oder VI einzugruppieren<sup>23</sup>. Die tarifliche Vergütung beträgt monatlich Brutto von € 2.754 bis € 3.020 in der Tarifgruppe V bzw. € 3.303 in der Tarifgruppe VI. Die Vergütung wird 13,5-mal jährlich bezahlt. Damit ergibt sich ein Jahresbruttoeinkommen von angestellten LektorInnen zwischen € 37.179 (Gruppe V, 1. Tätigkeitsjahr) und € 40.770 (Gruppe V, ab dem dritten Tätigkeitsjahr) bzw. € 44.590 (Gruppe VI).
- Nach dem Gehaltstarifvertrag für RedakteurInnen an Zeitschriften erhalten RedakteurInnen ab 1.1.2003 in der Gehaltsgruppe I je nach Berufsjahr € 2.609 (1. Berufsjahr) bis € 4.035 (ab 15. Berufsjahr); dazu kommen ein Urlaubsgeld von 95 Prozent einer Monatsvergütung, maximal € 3.691,30 und eine Jahresleistung von ebenfalls 95 Prozent einer Monatsvergütung. Daraus ergibt sich ein Jahresbruttoeinkommen von € 36.265 für BerufsanfängerInnen bis € 55.945 für erfahrene RedakteurInnen. Nimmt man 12 Berufsjahre als Mittelwert, so ergibt sich ein Jahresbruttoeinkommen von € 53.341.
- Nach dem Gehaltstarifvertrag für RedakteurInnen an Tageszeitungen erhielten diese im Jahr 2003 € 2.765 (im ersten und zweiten Berufsjahr) bis € 4.480 (ab 25. Berufsjahr), als AlleinredakteurInnen € 3.466 bis € 4.714. Dazu kommen eine Jahresleistung von 95 Prozent und ein Urlaubsgeld von 80 Prozent einer Monatsvergütung. Daraus ergibt sich für RedakteurInnen an Tageszeitungen ein Jahreseinkommen von € 38.019 für BerufsanfängerInnen bis € 61.600 für erfahrene RedakteurInnen und bis € 64.818 für erfahrene AlleinredakteurInnen. Nach zwölf Berufsjahren als Mittelwert ergibt sich mindestens ein Jahresbruttoentgelt von

---

<sup>23</sup> Gruppe IV: „Tätigkeiten, die weitgehend selbständig ausgeführt werden. Voraussetzung sind entweder umfassende bzw. spezielle Kenntnisse oder die Betreuung eines wesentlichen, eigenständigen Aufgabengebiets...“; Gruppe V: „Tätigkeiten, die selbständig ausgeführt werden. Voraussetzung sind eine erhöhte Qualifikation im Rahmen des Aufgabenbereichs, auch in der fachlichen Führung einer Arbeitsgruppe, oder wissenschaftliche Fachkenntnisse.“ Gruppe VI: „Tätigkeiten, die besondere Anforderungen an die Selbständigkeit stellen. Voraussetzung sind entweder umfangreiche Spezial- bzw. Branchenkenntnisse oder in der Berufspraxis nachgewiesene wissenschaftliche Befähigung oder ein hohes Maß an Verantwortung in einem übergeordneten Aufgabenbereich.“

€59.716. Werden diese garantierten Entgelte mit den entsprechenden Brutto-Einkommen der ÜbersetzerInnen verglichen, so zeigt sich, dass letztere jeweils gerade ein Drittel der Vergleichseinkommen erreichen.



	niedrigster Brutto-Jahresverdienst	Mittelwert / 12 Berufsjahre	höchster Brutto-Jahresverdienst
angestellte LektorInnen	37.179 €		44.590 €
RedakteurInnen Zeitschriften	36.265 €	53.341 €	55.945 €
RedakteurInnen Zeitungen	38.019 €	59.716 €	64.818 €
Durchschnitt ÜbersetzerInnen	9.000 €	15.040 €	20.500 €

### 3.9 Errechnung eines vergleichbaren Übersetzerhonorars

#### Errechnung des notwendigen Jahresumsatzes, um ein vergleichbares Einkommen zu erzielen:

Bruttojahreseinkommen (entsprechend RedakteurIn)	<b>53.341 €<sup>24</sup></b>
+ 3,25 % Arbeitgeberanteil Arbeitslosenversicherung <sup>25</sup>	55.075 €
+ Betriebsausgaben (25% bezogen auf Umsatz)	18.358 €
⇒ <b>notwendiger Jahresumsatz</b>	<b>73.433 €</b>

#### Errechnung des notwendigen Seitenhonorars:

Seitenhonorar = Stundenhonorar / Seitenleistung

Stundenhonorar = Jahresumsatz / (Arbeitstage \* normale tägliche Arbeitszeit)

261 Arbeitstage (2003) - 8 Feiertage<sup>26</sup> - 30 Urlaubstage - 5 Tage Krankheit<sup>27</sup>

- 33 Tage Akquisition und Verwaltungstätigkeit (15 Prozent)

= 185 honorarfähige Arbeitstage \* 8 Stunden

= 1.480 Stunden pro Jahr

= notwendiges Stundenhonorar: 73.433 € / 1.480 h = 49,60 €

⇒ **Seitenhonorar: 49,60 € \* 0,75<sup>28</sup> = 66,13€**

<sup>24</sup> RedakteurIn Zeitschriften mit Tarifgehalt 2003 und zwölf Berufsjahren (siehe Pkt. 3.8)

<sup>25</sup> Der Arbeitgeber-Beitrag muss zur Vergleichbarkeit hinzugerechnet werden, wenn der Übersetzer vergleichbar für fehlende Beschäftigung Rücklagen bilden können soll. Im Übrigen wird unterstellt, dass der/die ÜbersetzerIn über die KSK versichert ist. Sollte dies nicht der Fall sein, wären noch die Arbeitgeberanteile für Kranken- und Rentenversicherung aufzuschlagen (rund 17,5 Prozent), was zu einem Jahresumsatz von knapp über 86.000 € führen würde, der zu einem Jahreseinkommen einer/s fest angestellten RedakteurIn führt.

<sup>26</sup> In Bayern und Baden-Württemberg wären im Jahr 2003 9 Feiertage in Ansatz zu bringen, in Berlin 7 Feiertage.

<sup>27</sup> Nach Badura u.a. (2004): Fehlzeitenreport. Heidelberg 2003, betrug der durchschnittliche krankheitsbedingte Arbeitsausfall in Deutschland 4,9 Prozent bzw. 10,9 Arbeitstage. Im Dienstleistungsbereich fielen pro ArbeitnehmerIn 4 Prozent aller Arbeitstage, mithin fast 9 Arbeitstage aus.

<sup>28</sup> Die durchschnittliche Übersetzungsleistung liegt nach EU-Angaben bei 0,62 bis 0,75 Seiten pro Stunde, der Häufigste Wert liegt auch nach den VdÜ-Studien bei 0,75 Seiten pro Stunde (siehe Pkt. 3.3)

Um dasselbe Einkommen zu erzielen wie ein/e JournalistIn in einem Zeitschriftenverlag, müsste danach ein/e ÜbersetzerIn bei kontinuierlicher Beschäftigung über das ganze Jahr bei einer durchschnittlichen Übersetzungsleistung von 0,75 Seiten pro Stunde ein durchschnittliches Seitenhonorar von € 66,13 erhalten.

### 3.10 Was ist eine angemessene Vergütung?

Kernpunkt der Reform des Urhebervertragsrechts war die Gewährleistung einer „angemessenen Vergütung“. § 32 Abs. 2 UrhG sagt, angemessen sei eine Vergütung, *„wenn sie dem entspricht, was im Geschäftsverkehr nach Art und Umfang der eingeräumten Nutzungsmöglichkeit unter Berücksichtigung aller Umstände üblicherweise und redlicherweise zu leisten ist.“* Maßstab ist die Branchenpraxis, soweit sie redlich ist.

Diese Bestimmung war im Gesetzgebungsverfahren heftig umstritten – VerwerterInnen griffen sie an, weil der Maßstab zu unbestimmt sei und weil diese Regelung die Möglichkeit einräume, jede getroffene Honorarvereinbarung nachträglich juristisch in Frage zu stellen<sup>29</sup>. Feststellbar sei allein die „übliche“ Vergütung, maßgebend müsse jedenfalls die vereinbarte Vergütung bleiben, eine Korrektur über einen – gegebenenfalls verbesserten – Bestseller-Paragrafen sei ausreichend.

Demgegenüber betonte der Gesetzgeber die Notwendigkeit einer Möglichkeit zur Korrektur auch der üblichen Vergütung bei nicht redlicher Branchenpraxis. In der Begründung zur Beschlussempfehlung wird hierzu ausgeführt: *„Der Begriff der Redlichkeit berücksichtigt neben der Interessenlage der Verwerter gleichberechtigt die Interessen der Urheber und ausübenden Künstler. Sofern eine übliche Branchenpraxis feststellbar ist, die nicht der Redlichkeit entspricht, bedarf es einer wertenden Korrektur nach diesem Maßstab. Ein Beispiel hierfür sind etwa die literarischen Übersetzer, die einen unverzichtbaren Beitrag zur Verbreitung fremdsprachiger Literatur leisten. Ihre in der Branche überwiegend praktizierte Honorierung steht jedoch in keinem angemessenen Verhältnis zu den von ihnen erbrachten Leistungen.“*<sup>30</sup>

Auch im Rahmen des § 36 UrhG, der Aufstellung gemeinsamer Vergütungsregeln, sind deswegen zwei – voneinander zu trennende – Schritte notwendig: Zunächst die Feststellung der Branchenpraxis bzw. Branchenüblichkeit, sodann deren Überprüfung am Maßstab der Redlichkeit und schließlich die Aufstellung der Vergütungsregeln entweder auf

---

<sup>29</sup> Vgl. z.B. Gounalakis, Anhörung vor dem Rechtsausschuss, Protokoll, BT-Drucksache 14/6433 Seite 12ff; Waldenberger, ebenda: Seite 38 ff

<sup>30</sup> BT-Drucksache 14/8058, Seite 44

der Basis der Branchenüblichkeit oder – bei festgestellter Unredlichkeit – deren Korrektur nach dem Maßstab der Redlichkeit.

Zur Branchenpraxis gibt das Homburg-Gutachten wertvolle Informationen, die sich – wie oben ausgeführt – mit den Erkenntnissen aus den VdÜ-Umfragen weitgehend decken.

### Bezahlte ÜbersetzerInnenhonorare nach Verlagsangaben (Homburg-Gutachten)<sup>31</sup>

<b>Belletristik-Hardcover</b> (Durchschnitt € 16,60)	von € 14,- bis € 16,60
Bei hohem Anspruch an die Übersetzung (Durchschnitt € 18,70)	von € 18,- bis € 20,-
<b>Belletristik-Taschenbuch</b> (Durchschnitt € 12,80)	von € 10,- bis € 14,-
Bei hohem Anspruch an die Übersetzung (Durchschnitt € 13,80)	von € 10,- bis € 16,-

<b>Sachbuch-Hardcover</b> (Durchschnitt € 15,70)	von € 15,- bis € 18,-
Bei hohem Anspruch an die Übersetzung (Durchschnitt € 17,70)	von € 16,- bis € 20,-
<b>Sachbuch-Taschenbuch</b> (Durchschnitt € 12,50)	von € 11,- bis € 15,-
Bei hohem Anspruch an die Übersetzung (Durchschnitt € 14,70)	von € 11,- bis € 17,45

Bei den aufgeführten Werten handelt es sich um die vom Homburg-Gutachten ermittelten durchschnittlichen ÜbersetzerInnenhonorare. Von diesen Werten weichen jeweils 20 Prozent der Honorare nach unten oder oben ab.

⇒ Bereits im ersten Schritt der Überprüfung ergibt sich danach, dass Honorare unter den angeführten Untergrenzen der jeweiligen Kategorie nicht angemessen i.S. der gesetzlichen Neuregelung der §§ 32 und 36 UrhG sein können, weil sie nicht mehr der Branchenüblichkeit entsprechen.

Das Angebot der Verlegervereinigungen im Rahmen der Gespräche um gemeinsame Vergütungsregeln beträgt € 10,- je Normseite plus eine absatzabhängige Vergütung von 1 Prozent (Hardcover) bzw. 0,5 Prozent (Taschenbuch) vom Nettoladenpreis. Da die absatzabhängige Komponente mit der pauschalen Komponente verrechnet werden soll,

<sup>31</sup> vgl. Homburg-Gutachten, Seite 32

kann sie bei der Betrachtung der Angemessenheit der Mindestvergütung hier außer Betracht bleiben<sup>32</sup>.

- ⇒ Der Vorschlag der Verlegervereinigungen verkehrt damit, unabhängig von weiteren Überlegungen, den Sinn der gesetzlichen Regelung – die Sicherung einer angemessenen Vergütung und die Verbesserung der Rechtsstellung und Honorarsituation der UrheberInnen - in ihr Gegenteil.

Die Behauptung des Homburg-Gutachtens, bereits die Umsetzung der Verleger-Vorschläge würde dazu führen, dass 12,5 Prozent der Verlage Verluste machten<sup>33</sup>, belegt danach allenfalls, dass die Verlagskalkulationen in diesen Fällen auf unredlichen und unangemessenen Honoraren beruhen, d.h. wirtschaftliche Probleme der Verlage, die offenkundig andere Ursachen haben, einseitig auf die UrheberInnen abgewälzt werden.

Die festgestellte Branchenpraxis ist in einem zweiten Schritt auf ihre Redlichkeit zu überprüfen. Dabei ist – wie in der Begründung zur Beschlussempfehlung (s.o.) hervorgehoben – gleichberechtigt die Interessenlage der VerwerterInnen wie diejenige der UrheberInnen zu berücksichtigen. Es ist also ausgeschlossen, allein aus einer betriebswirtschaftlichen Rechnung – zu deren Schlüssigkeit wird weiter unten Stellung genommen – auf die Angemessenheit von Honoraren zu schließen.

Dabei ist die angemessene Beteiligung der UrheberIn am Verwertungserlös, der freilich nicht einfach mit dem betriebswirtschaftlichen Ergebnis eines Verlags gleichgesetzt werden kann, ein wichtiger Maßstab.

Es ist aber weiter zu differenzieren:

- ⇒ UrheberInnen als Schöpfer eines Originalwerks, das sie über VerwerterInnen „vermarkten“, tragen ein anderes Risiko als UrheberInnen, die im Auftrag von VerwerterInnen Werke schaffen oder Originalwerke für VerwerterInnen überarbeiten, aufführen oder übersetzen.
- ⇒ Der Verlag, der ÜbersetzerInnen beauftragt, um Werke auf dem deutschen Markt verwerten zu können, kann redlicherweise das Verlustrisiko nicht auf die ÜbersetzerInnen

---

<sup>32</sup> Bei einem rechnerisch unterstellten Ladenpreis von € 20 (Nettoladenpreis 18,69) ergibt bei einem Hardcover-Buch von 500 Normseiten erst eine verkaufte Auflage von mehr als 26.750 Stück ein absatzabhängiges Honorar, das die pauschale Vergütung übersteigt. Laut Homburg-Gutachten (Seite 11) erreichen 85 Prozent aller Belletristiktitel diese Auflage nicht. In fünf von sechs Fällen erhielten die ÜbersetzerInnen für einen Text mittlerer Schwierigkeit (Zeitaufwand 532 Stunden) ein Bruttohonorar von € 9,40. Das "Verleger-Modell" führt zu einer drastischen Honorarsenkung.

<sup>33</sup> Homburg-Gutachten, Seite 43

abwälzen. Maßstab für die Angemessenheit der Vergütung für eine Tätigkeit, die – anders als die Tätigkeit freier AutorInnen – als Auftragstätigkeit erfolgt, ist die Möglichkeit der Remuneration der investierten erforderlichen Ausbildung und die Ermöglichung einer angemessenen Lebensführung. Dies legt den Vergleich mit den Einkommensmöglichkeiten Angestellter mit vergleichbarer Ausbildung und Verantwortung – z.B. LektorInnen oder RedakteurInnen – nahe, wobei die besonderen Risiken und Chancen einer selbstständigen Tätigkeit durch die Erlösbeteiligung ausgeglichen werden müssen.

- ⇒ Strukturell bedeutet dies, dass sich das ÜbersetzerInnenhonorar aus einem festen Honorar (Seitenhonorar) und einem erfolgsbezogenen (Anteil am Nettoverkaufspreis) zusammensetzen muss; materiell, dass auch das Honorar für nicht erfolgreiche Titel nicht aus der Zone eines angemessenen Einkommens herausfallen darf.

Das vom VdÜ im Rahmen der Gespräche über gemeinsame Vergütungsregeln mit den Verlegervereinigungen geforderte Mindesthonorar von € 22 bis € 34 je Normseite (abhängig von der Schwierigkeit) zuzüglich einer absatzabhängigen Vergütung von 3 Prozent vom Nettoladenpreis ergibt:

- ⇒ bei einer durchschnittlichen Übersetzungsleistung von 1,5 Normseiten je Stunde für einfache Texte ein durchschnittlich erzielbares Stundenhonorar von € 33,00,
- ⇒ bei einer durchschnittlichen Übersetzungsleistung von 0,94 Normseiten für Texte mit mittleren Übersetzungsaufwand ein durchschnittlich erzielbares Stundenhonorar von € 26,32
- ⇒ und bei einer durchschnittlichen Übersetzungsleistung von 0,64 Normseiten für Übersetzungen mit hohem Aufwand ein durchschnittlich erzielbares Stundenhonorar von € 21,76.

Hochgerechnet auf ein Jahreshonorar auf der Basis von 1.480 Übersetzungsstunden (siehe Rechenschema in Kap. 3.4 bzw. 3.9) ergibt sich ein durchschnittliches Bruttohonorar von € 32.200 bis € 48.850. Dies unterstellt einen mit 15 Prozent relativ geringen Anteil an Betriebsausgaben.

Um Vergleichbarkeit mit angestellter Tätigkeit herzustellen, sind auch hier vorab mindestens der bei Angestellten vom Arbeitgeber zu tragende Anteil an der Arbeitslosenversicherung (ca. 3,25 Prozent) abzuziehen. Somit ergeben sich Bruttojahreseinkommen von € 31.150 bis € 47.250.

Auch bei Honoraren in dieser Höhe blieben Gesamtverdienst und Stundenvergütung der freien ÜbersetzerInnen deutlich hinter den Bruttoverdiensten bzw. Brutto-Stundenvergütungen angestellter LektorInnen und RedakteurInnen zurück. Angemessene Rückstellun-

gen für die Risiken selbstständiger Tätigkeit sind hierbei – über die individuell anzusparenden Beiträge zur Arbeitslosenversicherung hinaus (siehe Kap. 3.6) - nicht einkalkuliert und müssten ggf. aus den Ergebnissen einer (verbesserten) Erlösbeteiligung oder Beteiligung an Nebenrechten gebildet werden<sup>34</sup>.

Zur Überprüfung der Angemessenheit gehört auch die Berücksichtigung der wirtschaftlichen Situation der VerwerterInnen. Maßgebend kann dabei allerdings nicht die betriebswirtschaftliche Ergebnisrechnung sein, sondern der erzielte Verwertungserlös und die Stellung der ÜbersetzerInnen im Verwertungsprozess.

Während AutorInnen in der Regel ein Werk zur Verwertung anbieten und ein Honorar in Form eines Prozentanteils am Netto-Ladenpreis erhalten, damit also unmittelbar am Erfolg oder Nichterfolg des Werks teilnehmen (unbeschadet der Frage der Angemessenheit des Honorars), werden ÜbersetzerInnen vom Verwerter beauftragt. Ihre Stellung im Verwertungsprozess ist damit, unbeschadet der Tatsache, dass sie eine urheberrechtlich relevante Leistung erbringen, die einer AuftragnehmerIn des Verlags, sie ist vergleichbar der beauftragten oder angestellten GrafikerIn oder LektorIn.

Ist es daher – wie schon weiter oben ausgeführt – strukturell zutreffend, dass sich das ÜbersetzerInnenhonorar überwiegend nicht aus dem Verkaufsergebnis als Anteil am Nettoladenpreis ableitet, sondern als Seitenhonorar an der Übersetzungsleistung orientiert, so muss auch die Angemessenheit der ÜbersetzerInnenhonorare in Bezug gesetzt werden zu den sonstigen Aufwendungen zur Verwertung – und nicht zum Erfolg eines Werks oder zum Betriebsergebnis.

Nach den Angaben im Homburg-Gutachten entfallen von den Umsatzerlösen durchschnittlich 13,7 Prozent auf Honorarkosten, davon wiederum 9,9 Prozent auf Überset-

---

<sup>34</sup> Bei all dem darf nicht übersehen werden, dass sich die Höhe der Honorare auch direkt auf die Höhe der späteren Altersversorgung auswirkt. Gerade im Bereich der so genannten Einpersonen-Selbstständigen, zu denen die ÜbersetzerInnen ganz überwiegend gehören, drohen hier erhebliche Verwerfungen. *„Im Hinblick auf ihre soziale Absicherung lassen die vorhandenen Studien den Schluss zu, dass besonders die Vorsorge für das Alter aufgrund der geringen Sparfähigkeit und Sparbereitschaft vieler Selbstständiger äußerst unzureichend sein dürfte. Hieraus kann gefolgert werden, dass es in Zukunft zu hohen gesellschaftlichen Kosten kommen wird, um weit verbreitete Altersarmut von (ehemals) Selbstständigen zu begegnen.“* (Bezelt, Sigrid: Konzeptvorschlag einer sozialen Altersversorgung für Selbstständige. Bremen 2004, S. 10) Diese Aussage gilt auch für die in der KSK versicherten ÜbersetzerInnen, werden die gemeldeten Jahreseinkommen betrachtet, aus denen die Rentenbeiträge zu leisten sind und sich die spätere Rentenhöhe bestimmt. Der von Bezelt u.a. entwickelte Konzeptvorschlag einer sozialen Altersversorgung Selbstständiger kann jedoch auch, wie die Autorin es ausdrückt *„(...) nicht gleichzeitig der Armutsvermeidung für alle (selbstständigen, GN/FR) Versicherten dienen.“* Die Strategie sollte deshalb, so die logische Schlussfolgerung, *„(...) vielmehr auf eine Preis- und Honorargestaltung hinwirken, die den Selbstständigen eine ausreichende Altersvorsorge gestattet.“* (ebenda S.101)

zungskosten und 77 Prozent auf AutorenInnenhonorare<sup>35</sup>. Die durchschnittlichen Honorarkosten für ÜbersetzerInnen liegen damit bei 1,36 Prozent der Umsatzerlöse, wenn auch naturgemäß zwischen den einzelnen Verlagen stark schwankend, abhängig vom Verlagsprogramm.

Die Kosten der übrigen vom Verlag im Verwertungsprozess eingesetzten oder beauftragten Personen (ArbeitnehmerInnen und sonstige AuftragnehmerInnen) sind nicht nur in der Summe, sondern insbesondere je Person weit höher und insgesamt nicht in erster Linie vom betriebswirtschaftlichen Ergebnis abhängig. Es ist nicht ersichtlich, woraus sich eine – vom Homburg-Gutachten zwar nicht behauptete, aber implizit unterstellte – Abhängigkeit der Beurteilung der Angemessenheit der ÜbersetzerInnenhonorare vom betriebswirtschaftlichen Ergebnis herleiten könnte.

⇒ Damit bleiben als Kriterien zur Beurteilung der wirtschaftlichen Vertretbarkeit einer angemessen Vergütung als Bestandteil der Angemessenheitsprüfung lediglich der Vergleich der Honorarkosten für ÜbersetzerInnen mit anderen Kostenpunkten und das Verhältnis der Aufwendungen im Verhältnis zur erbrachten Leistung. Ein nahe liegender Anhaltspunkt dafür sind die tariflichen Vergütungen für andere Leistungen im Verwertungsprozess.

Von einer unangemessenen wirtschaftlichen Überforderung der Verlage, die das Homburg-Gutachten offenbar nachweisen will, kann jedenfalls keine Rede sein, solange die Honorare für ÜbersetzerInnen, wie selbst nach den Forderungen des VdÜ, noch unter den Kosten für angestellte MitarbeiterInnen vergleichbarer Qualifikation und Aufgabe liegen.

---

<sup>35</sup> Homburg-Gutachten, Seite 20 bis 22

## 4 Die wirtschaftliche Situation der Verlage im Lichte des Homburg-Gutachtens

### 4.1 Repräsentativität

Nach eigener Aussage deckt die dem Homburg-Gutachten zugrunde liegende Umfrage „etwa 93 Prozent des durch die jährliche Schnellumfrage des Verleger-Ausschusses des Börsenvereins des Deutschen Buchhandels erfassten gesamten Branchenumsatzes der Bereiche Belletristik und Sachbuch ab.“<sup>36</sup> Bezogen auf das Merkmal Umsatz sei die Umfragestichprobe (65 bzw. 57 Verlage<sup>37</sup>) gegenüber der Grundgesamtheit statistisch signifikant, könne also als repräsentativ gewertet werden<sup>38</sup>, so das Gutachten. Während auf der Ebene des Gesamtaggregats noch auf die statistische Repräsentativität verwiesen wird, fehlen entsprechende Angaben in Bezug auf die Teilstichproben Belletristik und Sachbuch und deren Unterteilungen in deutschsprachige und übersetzte Titel (s.u.). Was aber zeigt das Gutachten auf statistisch gesichertem Niveau auf? Insbesondere bereits Bekanntes, das aber für das Thema der betriebswirtschaftlichen Auswirkungen möglicher Veränderungen der Honorarsituation in den Verlagen zu kurz greift.

### 4.2 Bekanntes, unklare Begriffe und zu kurzer Betrachtungszeitraum

Das Jahr 2002 war auch im Belletristik- und Sachbuchbereich ein bzw. das Krisenjahr. In diesem Jahr machte fast jeder zehnte befragte Verlag mit Angeboten im Belletristik- und Sachbuchbereich nach eigenen Angaben Verluste bzw. erzielte eine negative Umsatzrendite (was nicht deckungsgleich sein muss – s.u.). Bei nahezu einem Viertel der in die Untersuchung einbezogenen Verlage fiel der Gewinn deutlich niedriger aus als im Vorjahr, bei fast einem Drittel leicht niedriger<sup>39</sup>.

Durchschnittlich erreichten die befragten Verlage auch im Krisenjahr 2002 einen „Verlagsgewinn“ von 3,1 Prozent bezogen auf die „Umsatzerlöse“<sup>40</sup>. In dieser Bezugsgröße sind, sofern der handelsrechtliche Begriff der Umsatzerlöse (§277 Abs. 1 HGB) Verwendung

---

<sup>36</sup> Homburg-Gutachten, Seite 12

<sup>37</sup> 57 der teilnehmenden Betriebe haben Angaben zur Gewinnsituation gemacht (vgl. ebenda: 14)

<sup>38</sup> Homburg-Gutachten, Seite 13

<sup>39</sup> Homburg-Gutachten, Seite 15. Der Autor lässt den Gewinn 2002 im Vergleich zum Gewinn 2001 von den Befragten „bewerten“ nach den Kategorien „deutlich schlechter“, „leicht schlechter“ etc. Wir gehen davon aus, dass mit „schlechterem“ Gewinn ein vergleichsweise niedrigerer Gewinn gemeint ist.

<sup>40</sup> Homburg-Gutachten, Seite 20

findet, die Erlösschmälerungen wie Skonti, Rabatte oder Umsatzvergütungen u.ä. bereits in Abzug gebracht. Ebenfalls nicht enthalten sind dann allerdings auch Erlöse aus mit dem Betrieb nur in einem weiteren Sinne zusammenhängenden Nebengeschäften und Nebenverwertungen. Die Wahl der Begrifflichkeit hat nicht unmaßgeblichen Einfluss auf die Kostenrelationen wie auf die Gewinnhöhe, machten doch allein die nicht einbezogenen Erlöse („übrige Erträge“ außer Zinserträgen) im Jahr 2000 nach den Analysen der Deutschen Bundesbank im Verlags- und Druckgewerbe durchschnittlich 8,6 Prozent der Gesamtleistung<sup>41</sup> aus. Wird der Verlagsgewinn mit dem Jahresüberschuss gleichgesetzt, so hat sich die Situation der befragten Verlage gegenüber dem von der Deutschen Bundesbank für 2000 ausgewiesenen 3,3 Prozent für das Verlags- und Druckgewerbe nicht sonderlich verändert, wohl aber, wenn der Verlagsgewinn dem Jahresergebnis vor Gewinnsteuern entspricht. Letzteres lag im Jahr 2000 bei 5,9 Prozent des Umsatzes, der wiederum 99,7 Prozent der Gesamtleistung entsprach.

Im Durchschnitt der letzten zehn Jahre vor 2000 lag das Jahresergebnis vor Gewinnsteuern bei ca. 4,8 Prozent (darin enthalten sind auch die Krisenjahre 1992 bis 1994). Diese Vergleichsziffern zeigen einmal mehr, dass es sich beim Bezugszeitpunkt des Homburg-Gutachtens um ein besonderes Krisenjahr handelt. Für das Jahr 2003 vermeldete der Börsenverein des Deutschen Buchhandels zwar noch einen Umsatzrückgang gegenüber dem Vorjahr, wofür v.a. das gesunkene Anzeigengeschäft verantwortlich zeichnete<sup>42</sup>, aber bereits wieder einen Anstieg der Titelproduktion, der sich auch bei den Übersetzungen bemerkbar machte<sup>43</sup>. Dabei erholten sich insbesondere die Publikumsverlage. Somit ist das Jahr 2002 kein geeigneter Referenzzeitraum für die Ermittlung der Wirkungen mittelfristiger Kostenänderungen. Dieses Krisenjahr dennoch zu wählen, unterstellt, dass

1. sich konjunkturell dauerhaft nichts bzw. kaum etwas zum Positiven ändert (zumindest nicht für die betrachtete Verlagsbranche);

---

<sup>41</sup> Im Durchschnitt der Jahre 1990 bis 2000 betrug die übrigen Erträge nach eigenen Berechnungen auf Basis von Jahresabschlussanalysen der Deutschen Bundesbank (vgl. Deutsche Bundesbank (1998): Jahresabschlüsse der Unternehmen 1971 bis 1996. Frankfurt a. M., und: Deutsche Bundesbank (2003): Verhältniszahlen aus Jahresabschlüssen deutscher Unternehmen von 1998 bis 2000, Frankfurt a. M) im Verlags- und Druckgewerbe ca. 6,7 Prozent der Gesamtleistung, wobei insbesondere seit 1992/93 ein nahezu kontinuierlicher Anstieg zu verzeichnen ist. (vgl. Deutsche Bundesbank 2003: Seite 63)

<sup>42</sup> Der Umsatz mit Büchern verringerte sich nur um 0,2 Prozent, blieb somit konstant.

<sup>43</sup> Schormann (2003)

2. sich strukturell in der Branche nichts ändert, obwohl sie wie keine andere durch Zentralisations- und Konzentrationsprozesse starken Ausmaßes gekennzeichnet ist<sup>44</sup>, und
3. die Unternehmen und Betriebe in dieser Branche die Optimierung ihrer Produkte, Prozesse und Strukturen zur Verbesserung ihrer Kosten-, Ertrags- und Umsatzsituation einstellen.

Zu konzedieren ist natürlich die schlechte Datenlage im Verlagsbereich, die jedoch durch die Verleger bewusst herbeigeführt wird (siehe Tendenzschutz), und der Zeitpunkt der Inauftragnahme des Gutachtens. Dennoch hätte der Gutachter darauf bestehen sollen, Vergleichszeiträume abzufragen. Dass dies nicht geschah, nährt den Verdacht zusätzlich, dass es sowohl Auftraggeber wie Auftragnehmer um die Untermauerung der Generalhypothese ging, die nunmehr als Ergebnis des Gutachtens präsentiert wird: *“Bezogen auf die mögliche Auswirkungen einer Erhöhung der Honorarkosten konnte zunächst allgemein festgestellt werden, dass bereits kleine Honorarkostenerhöhungen die wirtschaftliche Lage vieler Verlage (und Titel) deutlich verschlechtern würden.”*<sup>45</sup>

### 4.3 Notwendige Analysen fehlen

Von nicht unerheblichem Interesse im Hinblick auf die Auswirkungen notwendiger Honorarerhöhungen ist es, etwas über die ökonomische und Produktstruktur der Verlage zu erfahren, die unterdurchschnittliche Umsatzrenditen aufweisen, sich in der Verlustzone befinden bzw. eine weitere Verschlechterung der Gewinnentwicklung erwarten. Auch wenn dies nicht im engeren Sinne Auftrag des Gutachtens war, so bedarf es doch bei der Abschätzung möglicher Folgewirkungen der Erläuterung der für die ökonomische Situation des Verlages verantwortlichen Faktoren und Entwicklungen. So weist das Gutachten sogar einen Verlag aus, der offensichtlich bereits 2002 die AutorInnen- und ÜbersetzerInnenhonorare in der von VdÜ und VS geforderten Höhe bezahlt hat. Mit welchen Konsequenzen für die Umsatzrendite?

Stattdessen erfährt die Leserschaft einiges Erhellendes über die Struktur der Stichprobe, die darauf schließen lässt, *„dass die Branche der Buchverlage ein mittelständisch geprägtes Gewerbe mit einer Vielzahl kleiner und mittelgroßer Unternehmen ist.”*<sup>46</sup>

---

<sup>44</sup> „Es ist keine neue Erkenntnis (Hervorhebung GN/FR), dass durch die deutsche Verlagslandschaft eine Konzentrationswelle rollt.“ (buchreport-magazin 4/2004: Seite 9)

<sup>45</sup> Homburg-Gutachten, Seite 48

<sup>46</sup> Homburg-Gutachten, Seite 8

Ganz übersehen werden können die Zentralisierungstendenzen und ihre Folgen in diesem Bereich jedoch nicht: ein Drittel der Verlage sind mit mindestens einem weiteren Verlag in Verlagsgruppen zusammengefasst. Laut Gutachten werden sie jedoch innerhalb dieser Verlagsgruppen als mittelständische Geschäftseinheiten weitergeführt. Den mittelstandsideologischen Impetus außer Acht lassend ist gerade im Hinblick auf die in Konzernen bzw. Verlagsgruppen integrierten Verlage darauf hinzuweisen, dass hier gerne über konzerninterne Verrechnungspreise die Kosten- und Leistungsrechnung einen deutlichen Gestaltungsspielraum erfährt. Hierauf basiert allerdings wieder die im Gutachten verwendete durchschnittliche Kostenstruktur der Verlage<sup>47</sup> sowie die Preiskalkulation bzw. Ertragsrechnung der Titel.

So führt das Gutachten aus, dass über die Hälfte der übersetzten Belletristik-Titel Verluste erwirtschaften und auch deutlich mehr als ein Drittel der übersetzten Sachbuch-Titel. Deutlich geringer ist der Anteil Verluste bringender deutschsprachiger Belletristik-Titel: dies sind nur etwas mehr als ein Viertel. Und nicht ganz ein Viertel der deutschsprachigen Sachbuch-Titel erbringt keine Gewinne<sup>48</sup>. Allerdings sagt dies zunächst nichts über die Höhe der Verluste aus, noch etwas über die Ertragssituation in diesen Sektoren. Nach Homburg kann aber eine klare Tendenz festgestellt werden: *„Wenige sehr profitable Titel finanzieren einen großen unprofitablen Rest. Das hohe Maß an verlustbringenden Titeln deutet darauf hin, dass es offenbar schwierig ist, den Erfolg eines Titels vor der Publikation richtig zu prognostizieren.“*<sup>49</sup>

Vor dem Hintergrund dieser Analyse verblüfft die zum Schluss des Gutachtens aufgestellte Behauptung, dass die Vielfalt der Publikationslandschaft in Deutschland bei einer deutlichen Erhöhung der Honorare stark eingeschränkt würde, da die bestehenden Verlagsprogramme stark reduziert würden, um das bestehende Verhältnis von unrentablen zu rentablen Titeln wiederherzustellen<sup>50</sup>. Eine solche Verlagspolitik setzt ja gerade eine Einschätzbarkeit des Marktgeschehens voraus, die nach Meinung des Gutachters offensichtlich nicht gegeben ist. Warum durch die Absenkung der Zahl der Versuche die Trefferwahrscheinlichkeit erhöht wird, bleibt, wie so manches andere, sein Geheimnis: Wenn bislang unter 100 Titeln ein Titel ein Bestseller wird, ist schwer erklärlich, warum nach Erhöhung der Honorare nunmehr die „Bestseller-Wahrscheinlichkeit“ steigt und unter 50 Titeln ein Bestseller versteckt sein sollte. Die als Befürchtung getarnte Drohung

---

<sup>47</sup> Homburg-Gutachten, Seite 20

<sup>48</sup> Homburg-Gutachten, Seite 17

<sup>49</sup> Homburg-Gutachten, Seite 16

<sup>50</sup> Homburg-Gutachten, Seite 47

des Gutachtens, die erhoffte Verbesserung der Reproduktionsbedingungen der AutorInnen und ÜbersetzerInnen würde sich dann entweder nur für wenige bzw. durch einen proportionalen Abbau verlegter Titel für alle gar nicht einstellen, ist absurd. Im Übrigen sind diese Tendenzen auch ohne die geforderten Honorarerhöhungen bereits im Gange.

#### 4.4 Ceteris-Paribus-Annahmen als Hilfskrücke....

Um die betriebswirtschaftlichen Auswirkungen möglicher Veränderungen der Honorarsituation in Verlagen als Folge der Urheberrechtnovellierung nachzuzeichnen, werden im Homburg-Gutachten mehrere Simulationsberechnungen durchgeführt<sup>51</sup>. Sie alle basieren jedoch auf der Ceteris-paribus-Annahme, dass auf der Kostenseite nur die Honorare variabel sind, alle anderen Kostenarten und der Umsatz jedoch nicht. Damit wird wie bei der Auswahl des Bezugsjahres (s.o.) eine unrealistische und unzulässige Grundannahme getroffen.

Zunächst wird die durchschnittliche Kostenstruktur der Verlage aufgedeckt. Hier zeigt sich, dass die Honorarkosten mit 13,7 Prozent vom Umsatz den drittgrößten Kostenblock darstellen. Es wäre gar der kleinste Kostenblock, würden die Kostenarten, die i.w.S. mit dem Marktauftritt der produzierten Titel zu tun haben (Marketing-, Vertriebs- und Auslieferungskosten) als Vertriebskosten zusammengeführt. Doch schon der dritte Platz veranlasst den Gutachter, das Publikum vor voreiligen Schlussfolgerungen zu warnen: *„Wenn gleich er (der Kostenblock Honorarkosten, GN/FR.) deutlich kleiner ausfällt als die Gemeinkosten und die Herstellkosten, so bedeutet dies doch, dass eine Steigerung der Honorarkosten ceteris paribus (Hervorhebung GN/FR.), d.h. bei Annahme einer unveränderten Höhe der anderen Kostenblöcke und des Umsatzes, einen deutlichen Einfluss auf die Gewinnsituation der Unternehmen hat.“*<sup>52</sup>

Und auf Seite 22 erfahren die LeserInnen, dass die ÜbersetzerInnen im Durchschnitt zu einem Zehntel für die Höhe der Honorarkosten verantwortlich sind, mithin ihr Anteil an den Kosten, bezogen auf die Umsatzerlöse, gerade einmal 1,3 Prozent ausmachen.

---

<sup>51</sup> Homburg-Gutachten, Seiten 34 ff.

<sup>52</sup> Homburg-Gutachten, Seite 20

#### 4.5 ...verhelfen (nicht ganz) zu den gewünschten Ergebnissen...

Bei neun von zehn Verlagen, die übersetzte Titel im Sortiment führen, hätten die Vergütungsforderungen des VdÜ eine Erhöhung der ÜbersetzerInnenhonorare um über 50 Prozent zur Folge. Dies würde nach der vom Autor vorgenommenen Simulationsrechnung<sup>53</sup> bzw. dem Abgleich der gestiegenen Honorarkosten mit den Umsatzrenditen dazu führen, dass nunmehr fast die Hälfte dieser Verlage in die Verlustzone geriete.

Rechnen wir nach: Nehmen wir eine Erhöhung der ÜbersetzerInnenhonorare von durchschnittlich 100 Prozent an. Daraus ergibt sich eine Steigerung des durchschnittlichen Honoraranteils der Übersetzungen an den Durchschnittskosten der Verlage auf 2,6 Prozent, mithin eine Steigerung des Honorarkostenanteils auf 15 Prozent. Da in einem solchen Falle unter Ceteris-paribus-Bedingungen der Verlagsgewinn nicht konstant gehalten werden kann (er ist ja die Resultierende aus Kosten und Erlösen), sinkt dieser von ehemals 3,1 Prozent auf 1,8 Prozent. Im Durchschnitt der Branche also von Verlusten selbst im Krisenjahr 2002 keine Spur.

#### 4.6 ...die (nicht nur) statistisch zweifelhaft sind

Wer aber sind die dreizehn Verlage, die durch die Erhöhung der Honorare der ÜbersetzerInnen in die Verlustzone rutschen werden<sup>54</sup>? Sie müssen unter denen zu finden sein, die weniger als 1,3 Prozent Umsatzrendite aufweisen. Zu suchen sind sie unter den 17 Verlagen aus der Stichprobe, die 0 bis unter 3 Prozent Umsatzrendite auswiesen<sup>55</sup>. Nehmen wir allerdings an, die durchschnittliche Steigerung der ÜbersetzerInnenhonorare betrage 75 Prozent, dann müssten wir die 13 Verlage in dem Sample der Verlage finden, die weniger als 1 Prozent Umsatzrendite aufweisen, ohne jedoch bereits in der Verlustzone zu sein. Dies sind jedoch nur sechs Verlage. Hieraus ergeben sich also zwei Folgerungen:

1. Entweder beträgt die durchschnittliche Steigerung bei den Übersetzungskosten durch die Vergütungsforderungen des VdÜ deutlich mehr als 75 Prozent, oder
2. wenn Punkt 1 nicht zutrifft, sind – positiv betrachtet - die Angaben der Verlage für die Simulationsrechnung nicht geeignet, diese mithin nicht redlich.

---

<sup>53</sup> Für die Simulationsrechnung im Hinblick auf die Wirkungen der Honorarerhöhungen im Bereich der ÜbersetzerInnen stand dem Autor eine Teilstichprobe von 32 Verlagen zur Verfügung. Eine Aussage über die Repräsentativität dieser Teilstichprobe fehlt ebenso wie eine Aussage über das Signifikanzniveau der auf ihrer Basis gemachten Aussagen.

<sup>54</sup> Homburg-Gutachten, Seite 43

<sup>55</sup> Homburg-Gutachten, Seite 14

Und was ist von Ableitungen zu halten, die jene Verlage einbeziehen, die Verluste erwirtschaften, also auch die jetzt bezahlten Honorare, so die Logik der Argumentation, nicht erwirtschaften können? Sollen die Honorare hier auf Null reduziert werden, UrheberInnen auf ihr Honorar verzichten, damit der Verlag Verluste abbaut? Was soll hier den Maßstab für ein angemessenes Honorar im Lichte der Argumentation des Gutachtens abgeben? Oder sind die angesprochenen Verlage unter denen zu finden, die das buchreport.magazin vom April 2004 meinte, als es bezogen auf die Situation im Jahr 2003 feststellte: *„Auf der Siegerseite stehen (...) v.a. jene Verlage, die nach kräftigen Umsatzrückgängen im Jahr 2002 wieder zweistellige Umsatzzuwächse verbuchen.“*<sup>56</sup>

Damit sind wir an einem Punkt angelangt, an dem jede Rekonstruktion von Berechnungen scheitern muss, die nicht auf das Urmaterial zurückgreifen kann.

In Bezug auf die betriebswirtschaftlichen Analysen und Simulationsrechnungen im Gutachten stellen sich allerdings weitere Fragen, und sie provozieren zusätzliche Anmerkungen:

- Auffällig ist, dass im Gutachten auf der Ertragsseite auf die Kennziffer Umsatzerlöse abgestellt wird, die den realen Erfolg des Unternehmens/Betriebes deutlich unterschätzt und damit den Verteilungsspielraum (unzulässig) einschränkt. Werden die durchschnittlichen 6,7 Prozent übrige Erträge in die Berechnung gewinnerhöhend eingeführt, so vermindert sich der Honorarkostenanteil auf 12,9 Prozent, während der Anteil des Verlagsgewinns auf 9,2 Prozent steigt. Nicht quantifizierbar sind die Erlösschmälerungen wie Skonti, Rabatte etc., die als Teil der Vertriebskosten anzusehen wären und damit ebenfalls den relativen Anteil der Honorare mindern würden.
- Die Kostenart Gemeinkosten, als zweiter großer und gegenüber den Honorarkosten doppelt so großer Kostenblock, enthält in der Definition des Gutachtens auch Geschäftsführungsaufwendungen einschließlich der dazu gehörenden Gehälter<sup>57</sup>. Natürlich hält es kein Verlag für opportun, den Anteil dieser Kostenart offen zu legen. Die Frage muss allerdings gestattet sein, wie groß der Abstand dieser Gehälter von dem durch die ÜbersetzerInnen, selbst nach Anhebung ihrer Honorare, erzielbaren Einkommen ist. Betrachtet man die vertieften Analysen, die der Gutachter im Hinblick auf die Verlage mit einem Umsatz unter 2 Mio. € (im

---

<sup>56</sup> buchreport-magazin (2004)

<sup>57</sup> Homburg-Gutachen, Seite 15

Jahr 2002) anstellt<sup>58</sup>, so muss mehr denn je danach gefragt werden: Wer sind die Verlage, die im Jahr 2002 Verluste eingefahren haben, in welcher Höhe und wie sieht deren Kostenstruktur aus?

- Warum wurden keine Simulationsrechnungen im Hinblick auf die für das Jahr 2003 erwartete, deutlich bessere Gewinnentwicklung durchgeführt?
- Das Heranziehen der Umsatzrendite als betriebswirtschaftliche Kennziffer, an der wirtschaftlicher Erfolg gemessen wird<sup>59</sup>, ist ein beliebtes Täuschungsmanöver, um das Publikum über die wahre Höhe der erzielten Renditen zu täuschen, die Verzinsung des eingesetzten Kapitals. Die Stammkapitalrendite betrug im Verlags- und Druckgewerbe im Jahr 2000 beispielsweise 32 Prozent<sup>60</sup>, ein Wert, den wohl kein/e Sparer/in für einjährige Anlagen erzielen kann.

#### 4.7 Eine andere Sichtweise

Sind es gar nicht in erster Linie die betriebswirtschaftliche Sichtweise der ControllerInnen, ihr verengter Blick auf die Kosten und insbesondere auf die Personal- und Honorarkosten, die den Verlagen wirklich helfen können, zumal dann, wenn sie immer stärkeren Einfluss auf die Titelproduktion nehmen? Vielleicht hilft ja verlegerischer Spürsinn an Stelle von Controlling eher<sup>61</sup>.

Helfen kann auch ein konsequentes Eintreten für Qualität. Das setzt allerdings eine Honorargestaltung voraus, die die Reproduktion der AutorInnen und ÜbersetzerInnen auf einem angemessenen Niveau überhaupt ermöglicht. Dass Freie in der Medienwirtschaft kaum Weiterbildung betreiben (können), auf Kosten ihrer Gesundheit arbeiten (müssen), zu wenige Ruhepausen einlegen<sup>62</sup>, verheißt für die Zukunft des Kulturbetriebes nichts Gutes. Dass nur Armut Großes gebiert, scheint angesichts der Weigerung der Verlegerverbände, angemessene Honorare vereinbaren zu wollen, wirklich eine Verlegerweisheit zu sein – allerdings eine – insbesondere auf die Zukunft bezogen - falsche.

Sollten durch erhöhte Honorare Kleinverlage mit anspruchsvollen Programmen in wirtschaftliche Schwierigkeiten kommen, dann ist es zunächst einmal Aufgabe der Branche, hier zu helfen. Die Attraktion des Kulturgutes Buch speist sich aus vielen Quellen. Und

---

<sup>58</sup> Homburg-Gutachten, Seite 14

<sup>59</sup> Homburg-Gutachten, Seite 14 ff.

<sup>60</sup> vgl. Deutsche Bundesbank 2003, Seite 63

<sup>61</sup> Friedrich-Karl Sandmann nach: Heinold/Spiller 2004, Seite 38

<sup>62</sup> vgl. Rehberg, Frank (2003): Wir sind gefangen in einem Netz der Selbstverstrickung. Manuskript

auch der Öffentlichkeit ist ein Beitrag zu dieser Kulturförderung abzuverlangen. Zum einen über die Buchpreise, zum anderen aber auch über Zuschüsse oder Sonderkredite für ambitionierte Buchprojekte und Übersetzungen<sup>63</sup>. Allerdings wäre ein öffentlicher Zuschuss dann an die Bedingung zu knüpfen, dass die ÜbersetzerInnen auch ein Honorar in der von ihnen geforderten Bandbreite (siehe Pkt. 3.9) erhielten.

Bücher waren und sind Waren, heute mehr denn je, da die VerlegerInnen des alten Typs, die auch am kulturellen „Wert“ ihrer Verlagserzeugnisse Interesse hatten, auszusterben scheinen. Dass die neue VerlegerInnengeneration scheinbar ausschließlich den Warencharakter des Buches und damit seine Funktion als Träger von Renditeerwartungen in den Vordergrund rückt, ist in einer Zeit, in der sämtliche Lebensbereiche einer betriebswirtschaftlichen Logik unterworfen werden (sollen), nur konsequent. Nicht ungewöhnlich ist daher auch, dass sie Renditen bei stagnierenden Umsätzen über die Reduktion der Kosten einzufangen versuchen und den Verdrängungswettbewerb über eben diesen Weg austragen. Sie zielen dabei aber auf die Schwächsten, diejenigen, die wie die ÜbersetzerInnen der Macht eines Unternehmens als Einzelne gegenüber treten müssen, sich in eine Auseinandersetzung begeben müssen, in der sie allein auf sich gestellt kaum gewinnen können. Richtigerweise hat die Asymmetrie der Macht, die in diesem Verhältnis zum Ausdruck kommt, den Gesetzgeber bewogen, die Position der UrheberInnen und damit auch die der ÜbersetzerInnen zu stärken. Das Ungleichgewicht ist dadurch jedoch noch lange nicht behoben. Und schon finden sich Kräfte, die das Einfordern normaler, durchschnittlicher Reproduktionsbedingungen letztlich als eine Umkehrung der Machtverhältnisse deuten und den Nachweis zu führen versuchen, dass diese Forderungen das gesamte System gefährden. Dass sie dabei vermeintliche wirtschaftliche Folgen anführen, ohne die ökonomischen Interessen zu erwähnen, v.a. aber die kulturelle Vielfalt beschwören, die hierdurch angeblich gefährdet wird, gibt zu denken.

---

<sup>63</sup> vgl. Hahn, Johanna (o.J): Wege aus der Krise. o.O.



## **5 Selbstdarstellung: IMU – Institut für Medienforschung und Urbanistik**

### **erfahren und unabhängig**

Das IMU-Institut ist eine unabhängige Forschungs- und Beratungseinrichtung. Es wurde 1981 als eingetragener Verein mit anerkannter Gemeinnützigkeit gegründet. 1985 kam die IMU-Institut GmbH hinzu. Die Forschungs- und Beratungstätigkeit des IMU-Instituts wird ausschließlich über projektgebundene Zuschüsse und Aufträge finanziert.

Das IMU-Institut hat seinen Hauptsitz in München und Regionalbüros in Berlin, Dresden, Karlsruhe, Nürnberg und Stuttgart.

### **arbeitsorientiert und interdisziplinär**

Das IMU-Institut forscht und berät zu Fragen betrieblicher, branchenbezogener und regionaler Entwicklung sowie arbeitsorientierter Strategiefindung mit den Schwerpunkten

- aktive Beschäftigungs- und integrierte Standortentwicklung
- soziale Arbeits- und Technikgestaltung
- Stadt- und Regionalforschung
- Umweltvorsorge und Ressourcenschutz
- Internationalisierung

und führt hierzu auch Seminare und Tagungen durch.

Im IMU-Institut arbeiten ca. 50 Kolleginnen und Kollegen aus Sozial-, Wirtschafts-, Rechts- Natur-, und Ingenieurwissenschaften sowie aus kaufmännischen und technischen Disziplinen.

### **kompetent und engagiert**

Auftraggeber, Förderer und Partner des IMU-Instituts sind:

- internationale Organisationen (u. a. UNESCO, International Labour Organisation)
- Europäische Union (u.a. Generaldirektionen IV, V, XVI; Europäischer Sozialfonds)
- Bundes- und Landesministerien (z. B. Bundesministerium für Arbeit und Wirtschaft, Bundesministerium für Bildung und Forschung, Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen, Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft, Verkehr und Technologie, Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft und Arbeit, Wirtschaftsmini-

nisterium Baden-Württemberg, Ministerium für Wirtschaft und Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Frauen des Landes Brandenburg)

- Städte, Gemeinden und Landkreise (u.a. Amberg, Berlin, Dresden, Eisenhüttenstadt, Freising, Gladbeck, Garching, Leipzig, München, Nürnberg, Rathenow, Stuttgart)
- Stiftungen und Forschungsförderungseinrichtungen (u. a. Volkswagen-Stiftung, Hans Böckler Stiftung, Otto Brenner Stiftung, Stiftung Innovation und Arbeit Sachsen, Deutsche Forschungsgemeinschaft, Bayerischer Arbeitsmarktfonds)
- Gewerkschaften, Verbände, Kammern, RKW, Akademie für Technikfolgenabschätzung in Baden-Württemberg
- Interessenvertretungen von Unternehmen (u. a. ADtranz, AEG, Alcatel/SEL, Baxter, Behr, BMW, Bombadier, Bosch, Carl Zeiss , DASA, Daimler-Chrysler, Diehl, Dornier, EKO-Stahl, Giesecke & Devrient, Gröditzter Stahlwerke, Grundig, Hugendubel, HUK-Coburg, HypoVereinsbank, IBM, Kodak, Luitpoldhütte, Mahle, Mannesmann-Rexroth, MAN, MAN-Takraf, Metro MDL, Mitteldeutscher Rundfunk, Modine, MTU, Nokia, Neue Maxhütte, Oldenbourg-Verlag, Porsche, PRO7, Süddeutscher Verlag, TAZ, Thyssen-Aufzüge, Triumph, Xerox, Zahnradfabrik Friedrichshafen).

Mitglieder des IMU-Instituts sind in Forschungsbeiräten von Ministerien und Stiftungen sowie in Aufsichtsräten von Unternehmen vertreten.

Das IMU Institut ist Mitglied der ASI (Arbeitsgemeinschaft Sozialwissenschaftlicher Institute e.V.)

### **kommunikativ und diskursfreudig**

Das IMU-Institut veröffentlicht seine Forschungsergebnisse in den Publikationsreihen

- IMU-Studien
- IMU-Informationsdienst

sowie in anderen Verlagen.

Über die Arbeit des IMU- Instituts informieren

- IMU-Akzente
- und im Internet unter [www.imu-institut.de](http://www.imu-institut.de).